

## Organisation der Verwaltung.

### Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

#### Die zweite Bundesverfassungsnovelle.

Das Jahr 1929 war ein Jahr des Verfassungskampfes. In monatelangen Auseinandersetzungen der Parlamentsmehrheit mit der sozialdemokratischen Opposition, von deren Zustimmung die Verfassungsänderung bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen abhängig war, kam schließlich die zweite Bundesverfassungsnovelle zustande, die am 7. Dezember 1929 Gesetzeskraft erhielt. Sie stellt den Übergang von der rein parlamentarischen Demokratie zur gemischtpräsidialen Verfassung dar und bedeutet daher auch eine Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten und der Regierung. Wenn auch die verfassungsrechtliche Stellung Wiens im wesentlichen unverändert blieb, so brachte sie doch durch die Einfügung von einigen Sonderbestimmungen eine Einschränkung der Kompetenzen. Die folgenden Änderungen der Verfassung wirkten sich auf die Verwaltung der Stadt Wien aus.

1.) In den Artikeln der Verfassung über die Kompetenzverteilung hat der Bund in Angelegenheiten, deren Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich dem Bund zusteht, noch weitere Rechtsgebiete an sich gezogen und zwar in erster Linie die gesamten sogenannten Polizeimaterien wie Abschiebung, Abschaffung, Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch. Hiezu kommen noch die Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige Enteignung, Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; alle Angelegenheiten

der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind und die Fürsorge für Kriegsgräber.

2.) In den Angelegenheiten, in denen Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung ist, sind gleichfalls einige Bestimmungen neu aufgenommen oder neu formuliert worden. Das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung werden durch Bundesgesetze geregelt, und zwar, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens.

Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem vorhergehenden Absatz ergehenden Bundesgesetze sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

Das Gleiche gilt für die folgenden Angelegenheiten: Staat bürgererschaft und Heimatrecht; berufliche Vertretungen und Volkswohnungswesen. Die Handhabung auf diesem Gebiete ergehender Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen steht Verwaltungsstrafsenaten zu, die bei den zuständigen Behörden zu bilden sind. Die Mitglieder der Senate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz führt der Vorstand der Behörde oder ein von ihm entsandter Vertreter, der rechtskundig sein muß. Der Bund bestellt zwei Mitglieder auch in den Fällen, in denen die Senate nicht bei Bundesbehörden gebildet werden. Zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes sind auf Grund der Anträge der Verwaltungsstrafsenate in den Verwaltungsstrafsachen der mittel-

baren Bundesverwaltung die Landeshauptmänner, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Landesregierungen berufen. Das Nähere über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit wird durch Bundesgesetz geregelt.

3.) In den Angelegenheiten, in denen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist, wird über die Bodenreform, insbesondere über agrarische Operationen und Wiederbesiedelung folgendes bestimmt: In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

4.) In den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder müßten daher entsprechend den bisher angeführten Änderungen in den Zuständigkeiten ergänzende Bestimmungen eingefügt werden, welche folgenden Wortlaut haben: "In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt werden kann, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinden entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen

Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt. In Wien ist für die Straßenpolizei eine Regelung in diesem Sinne bereits zustande gekommen.

Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten, darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

5.) Eine neue Kategorie von Zuständigkeiten wurde in jenen Angelegenheiten geschaffen, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung zwar dem Bund zustehen, dieser jedoch die Landesgesetzgebung ermächtigen kann zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsgesetze zu erlassen. Diese Kategorie erstreckt sich auf folgende Materien: Bergwesen; Forstwesen, einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flösserei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen. In dem neuen Absatz des Artikels 10 der Verfassung heißt es darüber: "In den nach vorstehend angeführten Materien ergehenden Bundes-

gesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen für die im selbständigen Wirkungsbereich der Länder zu erlassenden Gesetze sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung."

Besonderes Interesse haben in der Öffentlichkeit jene Bestimmungen hervorgerufen, in denen dem Bundespräsidenten ein Notverordnungsrecht eingeräumt wird. Dadurch wird aus der bisher bloß repräsentativen Persönlichkeit des Bundespräsidenten ein starker politischer Faktor. Auch die Bundesregierung, die bisher vom Nationalrat gewählt wurde, wird von ihm ernannt und entlassen. Zur besseren Verständlichkeit seien die betreffenden Bestimmungen der zweiten Bundesverfassungsnovelle angeführt. Sie lauten:

"Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuß zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

Jede nach dem vorhergehenden Absatz erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, <sup>während der Tagung, aber der Präsident des Nationalrates,</sup> für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Bundesregierung

sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten Fall muß die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

Die im 1. Absatz bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder, Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den Angelegenheiten Arbeiterrecht, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Versicherungswesen; Kammern für Arbeiter- und Angestellte; noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben."

Auch die Syndikatshaftung für den öffentlichen Dienstgeber, also den Bund, die Länder und Gemeinden, sowie ihrer Organe wurde grundsätzlich festgelegt, die Durchführungsbestimmungen jedoch einem noch zu erlassenden Bundesgesetz vorbehalten.

Durch die zweite Bundesverfassungsnovelle wurden das Wahlalter hinaufgesetzt, so daß in Zukunft nur die Volljährigen, das sind diejenigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt sind. Neu ist die Bestimmung über die Führung von ständigen Wählerverzeichnissen, die von den Gemeinden, sofern aber Gemeinden zum öffentlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, von dieser unter Mitwirkung der Gemeinden anzulegen sind.

Mit Rücksicht auf die bisher angeführten oft recht einschneidenden Abänderungen der Verfassung mußten auch die Bestimmungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder neu gefaßt oder geändert werden. Es soll z.B. nur auf

die Kompetenzänderung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung hingewiesen werden, ferner auf das Verbot der Aufstellung eines Wachkörpers durch die Gemeinden und die Länder im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, die Unterordnung der Landeschulräte (des Stadtschulrates für Wien) und der ihnen unterstehenden Schulbehörden unter den zuständigen Bundesminister für Unterricht, dem außerdem noch ein bindendes Weisungs- und Inspektionsrecht übertragen wird.

Neu ist auch die Bestimmung, daß der Rechnungshof nunmehr die Überprüfung der Gebarung der Bundeshauptstadt Wien im gleichen Ausmaß wie die der Länder durchzuführen hat.

Die Verfassungsnovelle bestimmt auch, daß die Verwaltung von Bundesvermögen an den Landeshauptmann übertragen werden kann.

Das 6. Hauptstück der Verfassung über die Garantien der Verfassung und Verwaltung erhielt durch die Novelle eine neue Fassung.

Die Verfassungsreform 1929 bedeutet eine Stärkung der Autorität der Regierung. Die Machtmittel der staatlichen Exekutive stehen nunmehr in der Verfügungsgewalt der obersten staatlichen Vollziehungsorgane, also der Bundesregierung. Darüber täuschen auch die besonderen Bestimmungen nicht hinweg, wonach im Bereich des Landes der Landeshauptmann für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich ist.

Mit Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930 wurde das Bundesverfassungsgesetz wiederverlautbart.

#### Verfassungsrechtliche Entscheidungen über die Kompetenzen des Landes Wien.

1. Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Land Wien und Bund in einer Frage der Wiener Bauordnung:

Zu einem bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Wiener Magistrat und einem Bezirksgericht kam es infolge eines vom Magistrat ergangenen Bescheides über die Vollstreckung eines Demolierungsauftrages. Das magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk hat von den Eigentümern zweier Grundparzellen die Abtragung von vier nur gegen Widerruf genehmigten Bauten verlangt und durch einen Bescheid die Abtretung der in den Straßengrund

fallenden Teilflächen und Übergabe in den physischen Besitz der Gemeinde Wien gefordert. Gegen die Bescheide des Magistrates wurden Berufungen eingebracht, denen aber die aufschiebende Wirkung aberkannt worden ist. Da dem Demolierungsauftrag nicht entsprochen worden war, hat das magistratische Bezirksamt die Ersatzvornahme der Abtragung angedroht, falls mit ihr nicht binnen 14 Tagen begonnen wird. Auch gegen diesen Vollstreckungsbescheid haben die Eigentümer berufen. Sie haben schließlich beim Exekutionsgericht und von dort abgewiesen beim Bezirksgericht Innere Stadt die Gemeinde Wien geklagt. In dem auf diese Weise entstandenen bejahenden Kompetenzkonflikt entschied der Verfassungsgerichtshof, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

2. Antrag der Bundesregierung auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes vom Jahre 1929. - Legitimation der mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Regierung zu diesem Antrag. - Aufhebung der "Festzüge" und "Glückshäfen" betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Auslegung des § 10 des Übergangsgesetzes.

Das Erkenntnis lautet:

I. Die von der Wiener Landesregierung erhobene Einwendung der mangelnden Aktivlegitimation der anfechtenden Bundesregierung wird zurückgewiesen.

II. Es werden folgende Stellen des Wiener Landesgesetzes vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. Nr. 1 vom Jahre 1929, betreffend die Veranstaltung von Vergnügungen (Wiener Theatergesetz) gemäß Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und dem Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmann aufgetragen, diese Aufhebung unverzüglich im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen:

- a) im § 2, Abs. 1, Z.3, lit.d, das Wort "Festzüge",
- b) im § 2, Abs. 1, Z.6, lit.b, das Wort "Glückshäfen",
- c) der Absatz 5 des § 25 ("Die zum Schutze .... Anwendung zu finden"),
- d) im § 68, erste Zeile, die Ziffer "5".

III. In allen übrigen Punkten wird das Anfechtungsbegehren der Bundesregierung abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen wird folgendes angeführt:

Das Wiener Theatergesetz, das am 11. Juli 1928 vom Wiener Gemeinderat als Landtag beschlossen wurde und gegen das die Bundesregierung gemäß Artikel 98, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes am 6. September 1928 Einspruch erhob, wurde auf Grund eines Wiederholungsbeschlusses des Wiener Gemeinderates als Landtag am 2. Jänner 1929 im Landesgesetzblatt für Wien kundgemacht. Daraufhin hat die Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung einzelner Bestimmungen des zitierten Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Die Bundesregierung behauptet die Verfassungswidrigkeit aller derjenigen Worte und Sätze, durch welche der Wiener Magistrat mit Geschäften betraut wird, für welche bisher die Polizeidirektion Wien zuständig war und in den §§ 2, 3, 11, 12, 54, 60, 115 und 121 des angefochtenen Gesetzes enthalten sind. Insbesondere wird die Zuständigkeit des Magistrates hinsichtlich der Anmeldung von Festzügen, Glückshäfen, die Bestimmungen des § 9 über die Vorschreibung einer Sicherstellung für die Ansprüche der Theaterangestellten und der Arbeiterschutzzvorschriften für Bühnenarbeiter und Darsteller im § 25, Abs. 5, § 68 und § 29 als in die Gesetzgebung und Vollziehungskompetenz des Bundes gehörig und daher verfassungswidrig angefochten. In der Äußerung der Wiener Landesregierung wird die Legitimation der Bundesregierung zur Anfechtung des Wiener Theatergesetzes deshalb in Zweifel gezogen, weil die Bundesregierung am 3. April 1929 zurückgetreten ist und die Aufhebung aber erst am 5. April 1929 beschlossen hat, also in einem Zeitpunkt, in welchem die Bundesregierung nach Artikel 71 des Bundesverfassungsgesetzes nur zur Fortführung der Verwaltung befugt war. Im übrigen wird der Antrag auf Abweisung der Anfechtung der Bundesregierung gestellt.

Ad I. Die Einwendung der mangelnden Aktivlegitimation ist unbegründet, weil in der Verfassung eine Einschränkung nicht gemacht wird. Wenn es im Artikel 140 des Bundesverfassungsgesetzes heißt, daß der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen zu erkennen hat, so fällt auch die einstweilige Bundesregierung darunter.

Ad II, lit. a). Begründet ist die Anfechtung des Wortes

"Festzüge" im § 2, Abs.1, Z.3, lit.d, weil im § 3 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 135, die öffentlichen Aufzüge den Versammlungen unter freiem Himmel gleichgestellt werden; für ihre Genehmigung sind die politischen Behörden zuständig. Wenn nun gemäß Artikel 10, Z.7, des Bundesverfassungsgesetzes das ganze Versammlungsrecht sowohl in der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung Bundessache ist, so kann weder in den materiellen Vorschriften, noch in Bezug auf die Vollzugsorgane durch ein Landesgesetz eine Änderung herbeigeführt werden.

Ad II, lit.b). Auch die Verfassungswidrigkeit des Wortes "Glückshäfen" im § 2, Abs.1, Z.6, lit.b, des Theatergesetzes muß anerkannt werden. Die Glückshäfen sind zuerst im § 29 des Lottogesetzes vom 13. März 1813 geregelt worden. Es waren seither immer nur die Staatsbehörden für die Bewilligung zuständig und auch in der derzeitigen Bundesverfassung gehört das Lotteriewesen sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch Vollziehung ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes.

Ad II, lit.c und d). Die Anfechtung der Vorschriften, in denen es sich um Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeiter und Angestellten der Theater- und Vergnügungsveranstaltungen handelt, ist aus den gleichen Gründen wie der vorhergehenden Punkte begründet, weil das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, ausschließlich eine Zuständigkeit des Bundes ist. Die Einwendung der Wiener Landesregierung, daß bisher solche Schutzvorschriften fehlen, ist <sup>nichtig und es ist dies</sup> gewiß bedauerlich, doch steht einer Landesregierung nicht zu, Lücken der Bundesgesetzgebung, wenn auch nur provisorisch, auszufüllen.

Ad III. Dem Anfechtungsbegehren, betreffend den § 9 des Theatergesetzes, demzufolge in der Konzession eine angemessene Sicherstellung vorgeschrieben werden kann, die als Pfand für alle Ansprüche der Angestellten zu haften hat, konnte nicht Folge gegeben werden. Diese Kautionspflicht stellt zwar eine zivilrechtliche Norm dar, die aber im § 15 des Bundesverfassungsgesetzes ihre Begründung findet und demzufolge die Landesgesetzgebung auch ausnahmsweise zivil- und strafrechtliche Normen erlassen kann. Das Anfechtungsbegehren, betreffend den § 26 des Theatergesetzes

über die Ankleide- und Aufenthaltsräume wurde aus dem Grunde abgewiesen, weil es sich hier um keine eigentlichen Arbeiterschutzbvorschriften handelt.

Die Anfechtung aller jener Worte des Theatergesetzes, mit welchen die Zuständigkeit des Magistrates hinsichtlich der Entgegennahme von Anmeldung, der Erteilung von Bewilligungen (Konzessionen) sowie sonstiger verwaltungsrechtlicher Funktionen auf dem Gebiete der Veranstaltungen von Vergütungen bestimmt wird, wäre nur möglich, wenn der Verfassungsgerichtshof sich entgegen seiner bisher in drei Judikaten enthaltenen Rechtsauffassung über die Interpretation des § 10 des Übergangsgesetzes untreu würde und sich jener der Bundesregierung anschliesse.

3. In einem verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen Wien und Niederösterreich wegen Klärung des Heimatrechtes eines Pflinglings im Versorgungsheim Lainz entschied der Verfassungsgerichtshof, daß dieser Fall nur nach Artikel 15, Abs. 7, des Bundesverfassungsgesetzes 1929 entschieden werden kann, da kein Parteienantrag vorgelegen ist. In der Frage der Staatsbürgerschaft (Einbürgerung) waren noch 3 Prozesse anhängig, wovon 2 abgewiesen wurden, der dritte war ein Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, in dem sich der Verfassungsgerichtshof als zuständig erklärte.

festgesetzte Frist für die Aufhebung des Wiener Landesgesetzes vom 21. September 1928

Das Budgetsanierungsgesetz. Die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen bis einschließlich 30. November 1929 ver-

Die Ausbreitung der sich in Österreich mit besonderer Wucht auswirkenden Weltwirtschaftskrise, die hier noch durch verschiedene Ereignisse künstlich gesteigert wurde, führte zu einer starken Erschütterung der österreichischen Wirtschaft. Um die Folgen dieser Krise auf die Staatsfinanzen abzuwehren, sah sich die Bundesregierung veranlaßt, einschneidende Sparmaßnahmen im Nationalrat zu beantragen. Der Niederschlag dieser Sparmaßnahmen ist im Budgetsanierungsgesetz vom 3. Oktober 1931 enthalten. Dieses Gesetzeswerk ist in vier Teile gegliedert, und zwar Ersparungsmaßnahmen, Steuermaßnahmen, Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen und Gemeinsame Bestimmungen.

Unter den Ersparungsmaßnahmen, die dieses Gesetz

Berichtsbekanntmachung vom 1. Oktober 1931, in beiden Fällen waren

vorsah, sind die verfassungsändernden Bestimmungen über die Kürzung der Bezüge der Bediensteten der öffentlichen Verkehrsunternehmungen und jener der Landes- und Gemeindeangestellten hervorzuheben, die die Hoheitsrechte der Länder und Gemeinden einschränken. In den gemeinsamen Bestimmungen wird das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften geregelt und da auch Bestimmungen rückwirkend in Kraft gesetzt wurden, war auch hier eine Verfassungsbestimmung notwendig.

Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, daß die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Gesetzes bis auf eine am 31. Dezember 1933 wieder außer Kraft gesetzt wurden.

**Das Gesetz über Volksbegehren.**

Auf Grund der Bundesverfassung wurde am 16. Juni 1931 ein Bundesgesetz über Volksbegehren erlassen, das die Einzelheiten für das Verfahren eines Volksbegehrens regelt.

**Aufhebung des Wiener Straßenpolizeigesetzes 1928.**

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 24. Mai 1929 wurde der Beschluß des Nationalrates kundgemacht, daß die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. November 1928 festgesetzte Frist für die Aufhebung des Wiener Landesgesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl.Nr. 38, über die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen bis einschließlich 30. November 1929 verlängert wird.

Durch die Zweite Bundesverfassungsnovelle wurde auch dieses umstrittene Gebiet neu geregelt und durch Landesgesetz vom 15. April 1930 das Wiener Straßenpolizeigesetz erlassen und die Bundespolizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen mit dem Landesgesetz Nr. 36 vom gleichen Tage berufen.

Damit wurde dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. November 1928 entsprochen.

**Novellierung der Wiener Verfassung.**

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wurde im Berichtsabschnitt zweimal abgeändert. In beiden Fällen waren

es die Auswirkungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle, die eine Änderung der Wiener Verfassung notwendig machten.

Die erste Novelle behandelt die Änderungen hinsichtlich der Kompetenz und der Vollziehung, bei der zweiten Novelle handelt es sich jedoch um mehr gesetztechnische Bestimmungen, die geändert werden mußten. Sie konnten erst im Jahre 1931 beschlossen werden, weil ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes abgewartet und Beratungen einer vom Landtag gewählten Kommission die Voraussetzungen für die Beschlüsse schaffen mußte.

1. Die Novelle vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl.Nr.1 aus 1930. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Novelle sind die folgenden:

Die Zahl der Gemeinderäte wurde von 120 auf 100 herabgesetzt. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates wird aber erst bei der nächsten Wahl wirksam werden. Das Recht der Gemeinde zur Ausübung der örtlichen Straßenpolizei wurde eingeschränkt und ein wesentlicher Teil dieses Rechtes der Bundespolizeibehörde übertragen. In den neuen Bestimmungen über die Kompetenz des Landeshauptmannes in Berufungssachen wurden die Verwaltungsstrafsachen ausgenommen. Die Bestimmungen über die Vollziehung des Bundes wurden ergänzt und festgestellt, daß der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung im Bundesverfassungsgesetz geregelt ist, womit eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes verbunden ist. Schließlich wurde der Paragraph über den Instanzenzug neu gefaßt, der folgenden Wortlaut hat:

"Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103, Abs.4, B.V.G.) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102, Abs.1, B.V.G.)."

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundes-Polizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Zur Rechtssprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11, Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen. "

2. Die Novelle vom 3. Juli 1931, L.G.Bl.Nr.41/1931.

Der Landtag wählte am 29. Mai 1931 zur Vorberatung einer Novelle der Verfassung der Stadt Wien und einer Novelle der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien eine neungliedrige Kommission. Diese Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Verfassung der Stadt Wien ausgearbeitet und am 26. Juni 1931 dem Magistrat beauftragt die Stadtverfassung daraufhin durchzusehen, ob und an welchen anderen Stellen, außer den im Kommissionsbeschluß bereits geänderten, sich mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Veränderungen von Ziffern ergeben. Der Antrag des Magistrates wurde von der Kommission in einigen Punkten abgeändert und der Kommissionsantrag am 3. Juli 1931 in der Landtagssitzung zum Beschluß erhoben. Diese Verfassungsänderung bedeutet eine vollständige Anpassung an die Bestimmungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle.

Durch die Zweite Bundesverfassungsnovelle wurde die Behandlung der Immunitätsfälle geändert und im Falle einer Beschlußfassung über die Auslieferung eines Abgeordneten dem Nationalrat eine sechswöchige Frist gesetzt. Die tagungsfreie Zeit zwischen den Sessionen, wie sie die Zweite Bundesverfassungsnovelle eingeführt hat, wird in diese Frist nicht eingerechnet. Da die Immunität der Landtagsabgeordneten gemäß Art. 96, Abs. 1, die gleiche ist wie die der Mitglieder des Nationalrates, so ergab sich die Frage, was unter tagungsfreier Zeit zu verstehen ist, wenn, wie in Wien, der Landtag keine bestimmten Sessionen hält, sondern nach Bedarf einberufen wird.

Der Oberste Gerichtshof hat über diese Frage ein Gutachten erstattet, das zu dem Schluß kommt, daß es zweifelhaft ist, ob für die Landtage, die keine bestimmten Sessionen einhalten, die ganze sitzungsfreie Zeit als tagungsfreie Zeit zu gelten hat oder ob es in diesen Fällen überhaupt keine tagungsfreie Zeit gibt. Es empfiehlt sich daher, diese Frage gesetzlich zu regeln.

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres, also die Zeit, in der der Landtag in der Regel Sommerferien hält, wurde als sitzungs-(tagungs-) freie Zeit erklärt, jedoch kann auch während dieser Zeit, wenn es der Präsident wegen Dringlichkeit einer zu behandelnden Angelegenheit für notwendig hält oder wenn das Verlangen nach Einberufung von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird, der Landtag einberufen werden.

Damit im Zusammenhange mußte, gleichfalls übereinstimmend mit der Neuordnung beim Nationalrat, bestimmt werden, daß während der sitzungsfreien Zeit der Landtag das ihm zustehende Recht, im Falle der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, durch das Immunitätskollegium ausübt.

In der Zweiten Bundesverfassungsnovelle wurde die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit höchstens 100 festgesetzt. Eine beabsichtigte Herabsetzung dieser Zahl auf 90 wurde von der Kommission aus dem Entwurf gestrichen. Gestrichen wurde auch der § 136 über die Auflösung des Landtages und dafür der zweite Satz des Absatzes 2 des § 15 betreffend die Dauer der Amtsführung des Gemeinderates abgeändert und das Recht der vorzeitigen Auflösung durch Beschluß dem Gemeinderat übertragen. Während früher die Auflösung durch Gesetz nur der Landtag beschließen konnte, ist es folgerichtiger, daß der bloße Beschluß vom Gemeinderat gefaßt wird, wodurch er auch seine Funktion als Landtag einstellt. Hierbei wurde das in der Bundesverfassung normierte Auflösungsrecht des Bundespräsidenten ausdrücklich vorbehalten, was bisher nicht der Fall war.

Neben diesen wichtigsten Änderungen wurden einige minderwichtige vorgeschlagen, die sich im Laufe der Handhabung der Verfassung als notwendig oder doch wenigstens wünschenswert erwiesen haben. So wurde beschlossen, dem Magistratsdirektor in den Sitzungen der Kommissionen ebenso das Recht der Antragstellung zu geben, wie er es in den Ausschüssen hat. In zwei Paragraphen (91 und 113) tritt an

Stelle des Ausdruckes "staatlicher Wirkungsbereich" der der Bundesverfassung entsprechende Ausdruck "mittelbare Bundesverwaltung". Weiters wurde die seit dem Bestehen der gemeinsamen Beratung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses durch Stadtsenat und Finanzausschuß unentschiedene Frage, ob im Vorsitz bei den gemeinsamen Sitzungen auch der Bürgermeister oder nur der Vorsitzende des Finanzausschusses sich vertreten lassen kann, so gelöst, daß sich auch der Bürgermeister und zwar durch seinen Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenat vertreten lassen kann. Dies entsprach der ständigen Übung. Bei der Aufzählung der Kompetenzen des Stadtsenates (§ 98) wurden neben den Beschwerden auch die Klagen beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof angeführt, was ebenfalls der bisherigen Praxis entsprach. Für die Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis des Stadtsenates fallen, aber im Ausschuß vorberaten werden sollen, tritt an Stelle der bisherigen negativen Fassung die positive Fassung, indem alle Fälle der Stadtsenatskompetenz (§ 98), die vom Ausschuß vorberaten werden sollen, aufgezählt werden, während bisher diejenigen aufgezählt wurden, die keiner Vorberatung zu unterziehen waren. Eine materielle Änderung liegt in dieser Fassung nur insoferne, als über die Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof nicht mehr im Ausschuß vorberaten werden soll, weil diese Vorberatung sich als entbehrlich und bei den gesetzlich zugemessenen Fristen oft als hinderlich erwiesen hat. Die Bestimmung, daß in Fällen der Dringlichkeit, insbesondere also auch während der Ferien, der Stadtsenat Beschlüsse fassen kann, sowohl an Stelle eines Gemeinderatsausschusses als auch an Stelle des Gemeinderates, im letzteren Falle mit oder ohne Vorberatung durch den Ausschuß, wurde klarer gefaßt, da gegen die bisherige Fassung Bedenken im Gemeinderat bestanden. Auch eine Änderung der Bestimmungen über das Anfragerecht (§ 126) der Landtagsabgeordneten hat sich auf Grund der bisherigen Praxis als wünschenswert erwiesen. In einer Reihe anderer Paragraphen wurde mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates eine Verminderung der Anzahl der Mitglieder von sonstigen kollegial zusammengesetzten Organen der Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

auf 10 Tage herabgesetzt. Die Bestimmung, daß auch Abschriften

## Gemeindewahlordnung.

Wie schon erwähnt, wurde am 29. Mai 1931 vom Landtag eine neungliedrige Kommission zur Vorberatung einer Novelle der Wiener Verfassung und einer Novelle der Gemeindewahlordnung gewählt. Diese Kommission hat den Magistratsentwurf in zwei Sitzungen und zwar am 17. und 22. Juni 1931 beraten und am 3. Juli 1931 den von ihr abgeänderten Magistratsentwurf beschlossen.

Die Abänderung der Gemeindewahlordnung war notwendig, da durch das vom Nationalrat beschlossene Bürgerlistengesetz wesentliche Bestimmungen der Nationalratswahlordnung abgeändert wurden und infolgedessen auch die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindewahlordnung geändert werden mußten. Die hauptsächlichsten Änderungen sind folgende: das Wahlalter wurde für das aktive Wahlrecht mit dem 21. Lebensjahr und für das passive Wahlrecht mit dem 29. Lebensjahr festgesetzt. Die Grundlage für die Durchführung der Wahl bildet das nach dem Bürgerlistengesetz aufzulegende Wählerverzeichnis (Bürgerliste), das aber vor der Wahl einem Reklamationsverfahren unterzogen wird, so daß nicht nur die seit der letzten Anlegung der Bürgerliste vollzogenen Wohnungsänderungen, sondern auch alle anderen Veränderungen berücksichtigt werden können, desgleichen alle etwaigen Unrichtigkeiten der Bürgerliste. Die Parteien erhalten Abschriften des Nachtrages zur Bürgerliste gegen Ersatz der Kosten. Als Stichtag für die Wahlrechtserfordernisse hat der Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung zu gelten. Für die Entscheidung der Reklamationen gilt das in der Gemeindewahlordnung bisher vorgesehene Verfahren. An Stelle des bisherigen einen Ermittlungsverfahrens nach der D'Hont'schen Methode treten so wie bei der Nationalratswahl zwei Ermittlungsverfahren und zwar das erste nach der Bischoff-Hagenbach'schen Methode, das zweite nach der D'Hont'schen Methode. Hierbei bilden den Wahlkreisverband sämtliche Wahlbezirke. Die Mitglieder der Bezirksvertretung hingegen werden wie bisher nach der D'Hont'schen Methode in einem Ermittlungsverfahren gewählt. Unter den von der Kommission abgeänderten Bestimmungen sind folgende besonders bemerkenswert: die Frist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses wurde von 14 Tagen auf 10 Tage herabgesetzt. Die Bestimmung, daß auch Abschriften

des vollständigen Wählerverzeichnisses, also nicht nur der sich aus dem Reklamationsverfahren ergebenden Änderungen, an die Parteien über ihr Verlangen auszugeben sind, wurde gestrichen. Diese Bestimmung hätte jenen Parteien, die sich erst bilden und daher die Abschrift der letzten Bürgerliste nicht besitzen, die Möglichkeit bieten sollen, die ganze Liste zu erhalten. Die Anlage wäre aber mit zu hohen Kosten verbunden gewesen und überdies wäre mit Rücksicht auf den großen Arbeitsaufwand die Lieferung an einem bestimmten Tag nicht möglich gewesen. Da diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung bekommen hätte, wurde sie gestrichen. Neu ist die Bestimmung, daß Verzeichnisse der Reklamationen aufzulegen und Abschriften davon gegen Ersatz der Kosten an alle Bundesbürger über Verlangen auszufolgen sind. Auch wird jedem Bundesbürger das Recht der Erinnerung zu den verzeichneten Reklamationen eingeräumt. Besondere Bestimmungen wurden für den Fall der gleichzeitigen Vornahme der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl mit der Nationalratswahl getroffen. Die Bestimmung, daß die Wahlauschreibungskundmachung auch den Tag ihrer Verlautbarung enthalten muß, ist ebenfalls neu. Entsprechend der nun vorgesehenen zwei Ermittlungsverfahren mußten die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren geändert und erweitert werden.

Der Schlußartikel beauftragt die Landesregierung, die Wahlordnung für die Vornahme der nächsten nach Verlautbarung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen mit dem vollständigen Text, nötigenfalls mit geänderter Paragraphierung zu verlautbaren.

Diese Verlautbarung erfolgte mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. September 1931.

#### Garantien der Verfassung und Verwaltung.

##### Verfassungsrechtliche Entscheidungen.

Soweit nicht schon über einige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes berichtet wurde, sollen hier die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, des Verfassungs- und Verwaltunggerichtshofes, die für die Führung der Verwaltung besondere Bedeutung erlangt haben, angeführt werden. Berücksichtigt wurden sowohl Entscheidungen die über

Beschwerden, die die Stadt Wien selbst anhängig gemacht hat, als auch solche, die sich gegen Entscheidungen der Organe des Landes und der Gemeinde Wien richteten.

1.) Über Antrag der Bundesregierung hatte der Verfassungsgerichtshof nach Art. 138, Abs. 2, B.V.G., darüber zu entscheiden, ob die Regelung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes eine Angelegenheit der Bodenreform bildet und daher nach Artikel 12, Abs. 1, Z. 5, B.V.G., in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 21. März 1931 folgendes entschieden:

Von dem auf Beschluß der Bundesregierung dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht, fallen die Bestimmungen des Artikels III nach Artikel 10, Abs. 1, Z. 9, des Bundesverfassungsgesetzes und nach dem Finanz-Verfassungsgesetz (Abgabenteilungsgesetz) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, die Bestimmungen der Artikel I, II und IV nach Art. 12, Abs. 1, Z. 5, B.V.G. in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Der Rechtssatz wurde mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. April 1931 im B.G.Bl. Nr. 113/1931 verlautbart und lautet:

"Die Regelung der Voraussetzungen, unter denen den Eigentümern landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften das Recht zusteht, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere zur zweckmäßigen Bewirtschaftung der Liegenschaft erforderliche Sachen über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu befördern oder zum Zwecke der Bringung landwirtschaftlicher Güterwege oder landwirtschaftlicher Seilwege anzulegen oder zu benutzen (landwirtschaftliches Bringungsrecht) fällt als eine Angelegenheit der Bodenreform gemäß Art. 12, Abs. 1, Z. 5, Bundesverfassungsgesetz-

setz, in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder."

In seinen Entscheidungsgründen wies der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß unter Maßnahmen der Bodenreform jene Aktionen auf dem Gebiete der Landeskultur zu verstehen sind, die die gegebenen Bodenbesitz-, Benutzungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen.

## 2. Beschwerde einiger Wiener Bürger wegen Demolierung des Wiener Bürgerversorgungshauses.

Die Gemeinde Wien hat im Jahre 1927 das Wiener Bürgerversorgungshaus demolieren lassen. Durch diese Demolierung fühlten sich einige Wiener Bürger in ihren Rechten verletzt. Sie brachten beim Verfassungsgerichtshof eine Klage ein, worin sie sich über die Verletzung der ihnen zustehenden Rechte beschwerten. Ihre Beschwerde wurde abgewiesen und sie zur Zahlung der Kosten verurteilt. Zur Begründung ihrer Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes beriefen sich die Beschwerdeführer auf das Hofkanzleidekret vom 26. September 1816, wonach "das Vermögen des Bürgerspitals keineswegs zu dem Gemeindevermögen der Stadt Wien gehört, sondern eine für sich bestehende fromme Stiftung ist." Sie verwiesen ferner darauf, daß das Bürgerversorgungshaus im Grundbuch als Eigentum des Wiener Bürgerspitalsfonds eingetragen ist und daß die Gemeinde Wien, wie aus dem Voranschlag 1926 hervorgeht, das Eigentum des Bürgerspitalsfonds auch anerkannt hat. Sie forderten mit Rücksicht hierauf für die Veräußerung und Verwendung des Bürgerversorgungshauses zu anderen Zwecken die Erlassung eines Landesgesetzes und außerdem die stiftungsbehördliche Genehmigung. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Teil der Beschwerde mangels einer Legitimation der Beschwerdeführer zurückgewiesen. Er wies darauf hin, daß im § 8 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien den Personen, die aus früherer Zeit Rechte und Ansprüche aus ihrem Bürgerrechte besitzen, diese auch weiterhin gewährleistet werden. Die Beschwerdeführer machten geltend, daß

sie durch die Demolierung des Bürgerversorgungshauses in ihren verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt worden seien. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Ansicht verworfen. Der Vorschrift des § 8 der Wiener Verfassung komme nicht die rechtliche Qualität eines Verfassungsgesetzes zu, diese Qualität habe nur das zweite Hauptstück, das die Bestimmungen über "Wien als Land" enthält. Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich unter der Annahme, daß die im § 8 der Wiener Verfassung erwähnten Rechte unter Verfassungsschutz stehen, die Beschwerde verworfen. Er stützte sich dabei auf den § 16, Abs. 3, des Gemeindestatuts für die Haupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.G.Bl. Nr. 17, der die Rechte und Ansprüche von Wiener Bürgern folgendermaßen umschreibt:

"Den Gemeindebürgern bleibt der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und in jenen Anstalten, welche insbesondere für Bürger sowie deren Witwen und Kindern bestimmt sind, vorbehalten. Darin wird diesen Bürgern die Anwartschaft auf eine besondere Versorgung für den Fall ihrer Verarmung zugesichert, dagegen mit keinem Wort gesagt, daß ihnen diese Versorgung gerade im Bürgerversorgungshaus in der Währingerstraße gewährt werden müsse".

3.) Amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 4. August 1920, n.ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 727, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Speisen und Getränken, in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 82, und vom 17. Juli 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 34.

Das Erkenntnis lautet:

Vom Artikel I des Wiener Landesgesetzes vom 17. Juli 1925, L.G.Bl. Nr. 34, wird der Absatz 1, der unter der Überschrift "Abgabepflicht" stehenden Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Der Landeshauptmann von Wien ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung verpflichtet. Die Aufhebung tritt mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

Aus den Entscheidungsgründen:

Über die Beschwerde der Frau J.W., Kaffeeschänkerin in Wien, gegen die Abgabenbeschwerdekommision für Wien wegen

Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte hat der Verfassungsgerichtshof das oben zitierte Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Diese Prüfung hatte folgendes Ergebnis: Nach § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes ist, wenn der Bund eine Abgabe einhebt, deren Erträgnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) aufgeteilt wird, eine gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe nur zulässig auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigung. Das angeführte Wiener Landesgesetz ist, da eine bundesgesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt, verfassungswidrig, wenn die durch dieses Gesetz eingeführte Gemeindeabgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe gleichartig ist. Hiefür kommt nur die gemeinschaftliche Warenumsatzsteuer in Betracht. Die darüber angestellten Untersuchungen ergaben, daß bis zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 1925, L.G.Bl. Nr. 34, in welchem vom Begriff der "Luxussteuer" abgegangen wurde, die Einhebung der Nahrungs- und Genußmittelabgabe verfassungsmäßig war. Sie wurde nur deshalb verfassungswidrig, weil mit dem Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 843, die Warenumsatzsteuer eingeführt wurde, sodaß angenommen werden kann, daß die Nahrungs- und Genußmittelabgabe in der Fassung des wiederholt erwähnten Gesetzes eine Doppelbesteuerung darstelle. Wenn bisher sowohl der Verfassungsgerichtshof, als auch der Verwaltungsgerichtshof von der gleichen Ansicht ausgingen, daß von einer unzulässigen Doppelbesteuerung darum nicht gesprochen werden kann, weil die Warenumsatzsteuer den Umsatz der Waren, also Verkehrsakte besteuert, während die Nahrungs- und Genußmittelabgabe eine Aufwandsteuer auf Luxuskonsum darstelle, so kam der Verfassungsgerichtshof nunmehr zum Schlusse, daß das Gesetz über die Nahrungs- und Genußmittelabgabe in seiner jetzigen Fassung mit dem Finanzverfassungsgesetze in Widerspruch steht; dieser Widerspruch wurde durch die Änderung des § 1, Abs. 1, hervorgerufen. Demzufolge mußte diese durch die Novelle bewirkte Änderung der gesetzlichen Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

4.) Beschwerde gegen die Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien, betreffend Vorschreibung von Wertzuwachsabgaben von Liegenschaften. - Frage der Verfassungsmäßigkeit der Novelle vom 22. Juni 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 24. - Gleichartige Abgaben.

Unterschied der Bemessungsgrundlage bei der Immobiliargebühr und Wertzuwachsabgabe.

Erkenntnis vom 15. Mai 1929, Z. B. 1, 5, 6/29.

Die Beschwerden wurden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof sah sich nicht genötigt, das im Artikel 140 B.V.G. und im § 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vorgesehene Verfahren von Amtswegen einzuleiten, denn es liegen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Novelle vom 22. Juni 1928 vor; dies folgt aus folgenden Erwägungen:

Der Begriff "gleichartige Abgaben" im § 3, lit.c, des Finanzverfassungsgesetzes ist vom Gesetzgeber nicht festgelegt, es muß also aus der Vergleichung der Grundsätze der Immobiliargebühr (denn nur diese kann in Frage kommen) und der Wertzuwachsabgabe erschlossen werden, ob diese beiden Abgaben als gleichartige im Sinne der österreichischen Abgabenordnung angesehen werden können.

Die Bemessungsgrundlage ist bei beiden ganz verschieden:

Die Immobiliargebühr wird bei jedem Besitzübergang nach dem Werte der übergebenen unbeweglichen Sache bemessen und eingehoben; bei der Wertzuwachsabgabe wird nicht diese Bemessungsgrundlage genommen, sondern der etwaige Wertzuwachs, den die den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende unbewegliche Sache seit dem letzten Wechsel des Eigentümers, spätestens seit 1. Jänner 1903 erfahren hat; dieser Wertzuwachs wird durch die Vergleichung des Erwerbs- mit dem Veräußerungswert ermittelt. Darin liegt der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Bemessungsgrundlagen, der es unmöglich macht, die Wertzuwachsabgabe als Immobiliargebühr zu behandeln.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt dann zu der Zweckmäßigkeit der Wertberechnung Stellung, die unter Umständen je nach Erwerbszeit dazu führen kann, daß anstatt eines wirtschaftlich gerechtfertigten Wertzuwachses nur ein Scheingewinn, in Wirklichkeit ein Wertverlust besteuert wird, verweist darauf, daß dies die belangte Beschwerdekommision zugibt, daß deshalb

andere Länder die beiden Vergleichswerte auf den gemeinsamen Nenner der Goldparität gebracht haben oder überhaupt nur Zuschläge zur Immobiliargebühr einheben und stellt fest, daß dies alles kein Beweis der Verfassungswidrigkeit der Wertzuwachsabgabe sei und daher den Beschwerdeanträgen nicht Folge gegeben werden konnte.

In einem weiteren Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1929 wird der gleiche Standpunkt vertreten und dabei wieder auf die Mangelhaftigkeit der Bemessungsgrundlage hingewiesen.

#### Sonstige Verfassungsgerichtshofprozesse.

Die Gemeinde Wien war an einer Reihe von Prozessen beteiligt, bei denen die Kompetenzen irgendwie bestritten waren. So wurde im bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in Dispensehesachen in 8 Wiener Fällen vom Verfassungsgerichtshof entschieden, daß den Verwaltungsbehörden die ausschließliche Zuständigkeit zur Dispenserteilung zusteht.

Auf dem Gebiet des Bauwesens war außer dem bereits früher ausführlich behandelten Fall eine Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Abweisung eines Ansuchens um Genehmigung der Abteilung von Grundstücken anhängig, die vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen wurde.

Die Beschwerde eines Kinooperators wegen Einschränkung der Freizügigkeit und Freiheit des Erwerbes durch eine Bestimmung im Wiener Kinogesetz und eine solche eines Kinobesitzers wegen Nichterteilung einer Kinokonzession wies der Verfassungsgerichtshof ab.

Zahlreich waren auch die Beschwerden über Entscheidungen des Wiener Magistrates oder der Abgabenbeschwerdekommision in Angelegenheiten der verschiedenen Abgabengesetze wie Fürsorgeabgabe, Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Abgabe von Speisen und Getränken, Wertzuwachsabgabe, Anzeigen- und Hauspersonalabgabe. Alle diese Prozesse - 18 an der Zahl - endeten mit zwei Ausnahmen mit Abweisungen oder Zurückweisungen. Von einem dieser beiden Fälle ist das Erkenntnis mit Entscheidungsgründen angeführt. (Seite .23.). Im zweiten Fall

wurde die Entscheidung der Abgabenbeschwerdekommision aufgehoben.

Im Vereinsrecht und Verwaltungsverfahren wurde je eine Beschwerde zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Drei Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Bürgerliste und der damit verbundenen Verletzung des Wahlrechtes wurde stattgegeben und die Bescheide der Einspruchskommision aufgehoben.

Je zwei Beschwerden betrafen das Gewerbewesen und das Mietenrecht, die alle mit Zurück- oder Abweisung der Antragsteller beendet wurden.

Einige Beschwerden, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten betreffend, wurden bis auf eine, der stattgegeben wurde, vom Verfassungsgerichtshof abweislich beschieden. Im Prozeß über die stattgegebene Beschwerde handelte es sich um die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Vertreter in einem Disziplinarverfahren.

Zahlreicher waren die Prozesse gegen die Gemeinde Wien beim Verwaltungsgerichtshof. Sie hatten keine grundsätzlichen Änderungen zur Folge und wurden in der übergroßen Mehrheit abgewiesen.

#### Vertretungskörper und Organe.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind folgende Organe berufen: 1. der Gemeinderat; 2. der Bürgermeister; 3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte; 4. die Gemeinderatsausschüsse; die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher; 6. der Magistrat.

Da Wien die Stellung eines Bundeslandes hat, so ist der Wiener Gemeinderat auch Landtag von Wien, der Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung, der Wiener Magistrat auch Amt der Landesregierung und die Magistratsdirektion auch Landesamtsdirektion. Daneben bestehen für besondere Zwecke Unterausschüsse, Kommissionen und Kollegien; als Organ des Landes

und der Gemeinde werden Personen auch in andere Körperschaften und Kollegien entsendet. Die gesamte Tätigkeit aller dieser Organe macht die Verwaltung Wiens aus. Sie ist der eigentliche Inhalt der folgenden Kapitel dieses Berichtes.

### Wien als Land.

#### 1.) Der Landtag.

Der Landtag hielt im Jahre 1929 - 13 Sitzungen ab und erledigte 16 Gesetzesvorlagen, davon 11 Abgabengesetze. Die meisten der Abgabengesetze brachten Steuerermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Fälle der Besteuerung. Gegen die Gesetzesbeschlüsse vom 4. Oktober 1929, betreffend Ermäßigung der Lustbarkeits-, Fremdenzimmer- und Ankundigungsabgabe und vom 11. Oktober 1929, betreffend Ermäßigung der Fürsorge-, Nahrungs- oder Genußmittel-, Kraftwagen- und Anzeigenabgabe hat die Bundesregierung mit der Begründung Einspruch erhoben, daß durch die Klausel, die die Landesregierung ermächtigt, die Ermäßigungen unter gewissen Bedingungen ganz oder teilweise aufzuheben, Bundesinteressen gefährdet wären. Nach dieser Klausel konnten die Steuerermäßigungen aufgehoben werden, wenn durch die Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden.

Nach dem Finanzverfassungsgesetz konnte in diesem Fall der im Artikel 98, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehene Wiederholungsbeschluß nicht gefaßt werden; diese Gesetzesbeschlüsse dürfen nicht kundgemacht werden.

Die Bundesregierung hat nun erklärt, daß sie Einwendungen gegen die erwähnten Gesetzesbeschlüsse nicht erheben werde, wenn statt der Ermächtigung der Landesregierung, die Ermäßigungen außer Kraft zu setzen, diese Ermäßigungen gesetzlich bis 31. März 1930 erteilt werden und die Landesregierung ermächtigt wird, sie durch Verordnung jeweils für ein weiteres Vierteljahr zu verlängern.

Mit dieser Änderung wurden die Beschlüsse vom 4. Ok-

tober 1929 in der Landtagssitzung vom 20. Dezember 1929 neuerlich verhandelt und angenommen.

Der Landtag wählte 16 Mitglieder in die Kommission zur Vorberaterung des Gesetzentwurfes über eine neue Bauordnung für Wien, außerdem 10 Mitglieder für die Einkommensteuerberufungskommission für Wien als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder und in einer Nachwahl ein Mitglied für den Bundesrat.

Der Landtag beschloß die Errichtung einer Wiener Landeshypothekenanstalt und wählte deren Oberkurator, seinen Stellvertreter sowie Mitglieder des Kuratoriums und ernannte den Direktor dieser Anstalt. Schließlich behandelte er mehrere Anträge verschiedener Gerichte und Behörden um Auslieferung von Landtagsabgeordneten.

Im Jahre 1930 hielt der Landtag 11 Sitzungen ab und erledigte 8 Gesetzesvorlagen. Die Gesetze über die verschiedenen Abgaben enthalten meist Ermäßigungen der Steuersätze.

Unter den in diesem Jahre zustande gekommenen Gesetzen ist die neue Bauordnung für Wien hervorzuheben.

Damit ist eine jahrzehntealte Forderung nach Änderung des Baurechtes endlich erfüllt. Dieses große Gesetzeswerk stellt einen Markstein in der Geschichte des Baurechtes dar. Seit dem Jahre 1883 war die Bauordnung nicht mehr geändert worden.

Gegen die neue Bauordnung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr namens der Bundesregierung mit der Begründung Einspruch erhoben, daß durch die Bestimmungen des § 1 und § 4, Abs. 1, die Möglichkeit gesetzlich festgelegt erscheint, die Bebauung oder Wiederverbauung auch derzeit bebauter oder als Baugründe abgeteilter Gründe durch Änderung der Flächenbedingung zu verhindern und diese damit gänzlich zu entwerten. Dem Eigentümer und dem an den Gründen dinglich Berechtigten wird ein Anspruch auf Entschädigung der hiedurch erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile zugestanden. Dadurch wird Hypothekarkrediten auf solchen Realitäten die Grundlage entzogen. Durch die erwähnten Gesetzesbestimmungen wird auch der Kredit gewerblicher und industrieller Unternehmungen berührt, deren Kreditfähigkeit vielfach nur durch den Wert ihrer Realitäten gegeben ist oder zumindest wesentlich dadurch beeinflußt wird.

§ 6, Abs.2, bestimmt, daß auf den übrigen Grünlandflächen (mit Ausnahme der ländlichen Gebiete) die Errichtung nur solcher Baulichkeiten gestattet ist, die dieser Bedingung entsprechen. Auch für Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, wurde keine Ausnahme gemacht. Durch die vorstehende Bestimmung würde daher z.B. die Errichtung auch unumgänglich notwendiger Unterkünfte für Polizei und Militär von einer ausnahmsweisen Zustimmung des Gemeinderates und einer entsprechenden Änderung des Bauungsplanes abhängen. Diese Einschränkung könnte die Erfüllung von dem Bund obliegenden Aufgaben (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) beeinträchtigen.

Durch die erwähnten Gesetzesbestimmungen erscheint daher eine Gefährdung von Bundesinteressen gegeben.

Der Gesetzesbeschluß wurde daraufhin am 25. November 1929 wiederholt.

Ein umfangreiches Gesetz, das in diesem Jahre beschlossen wurde, war das Gesetz über die Straßenpolizei, zu dessen Vorbereitung der Landtag eine neungliedrige Kommission wählte. Erwähnt sei auch das Gesetz über die Schaffung der Abgabenberufungskommission und das Gesetz über die Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Der Landtag wählte am 14. März 1930 einen Vertreter des Landes Wien in die Leitung des Verbandes der genossenschaftlichen Fortbildungsschulen; einen zweiten Präsidenten; ferner in einer Nachwahl einen Bundesrat und zwei Mitglieder des Unvereinbarkeitsausschusses. Er behandelte ferner sieben Auslieferungsbegehren.

Das Jahr 1931 verzeichnet 13 Sitzungen des Landtages, in denen 18 Gesetze beschlossen wurden. Von diesen Gesetzesbeschlüssen sei das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht und das Elektrizitätslandsgesetz besonders erwähnt; die übrigen Gesetze haben meist die Abänderung und Verlängerung von Abgabengesetzen zum Gegenstand.

Der Landtag wählte eine neungliedrige Kommission zur Vorberatung einer Novelle der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und einer Novelle der Gemeindewahlordnung; drei Mitglieder des Immunitätskollegiums und behandelte fünf Begehren um Aus-

lieferung von Landtagsabgeordneten.

Übersicht der Tätigkeit des Landtages.

	1929	1930	1931
Sitzungen	13	11	13
Von Abgeordneten ge- stellte			
Anfragen	-	7	3
selbständige Anträge	1	1	-
Gesetzesvorlagen	16	8	18
Gesetzesbeschlüsse	16	8	18
darunter			
Wiederholungsbeschlüsse	-	1	-

2.) Der Landeshauptmann.

Die in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien festgelegten Kompetenzen des Landeshauptmannes wurden durch die zweite Bundesverfassungsnovelle 1929 etwas eingeschränkt. Diese Einschränkungen wurden auch in die beiden Novellen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien übernommen. Die Kompetenz des Landeshauptmannes in Berufungssachen - die Verwaltungsstrafsachen herausgenommen - wurde neu bestimmt. Der Instanzenzug im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der in gewissen Fällen bisher beim Landeshauptmann endigte, geht nunmehr auf jeden Fall bis zum zuständigen Bundesminister.

Der Landeshauptmann erließ im Jahre 1929 18 Verordnungen und 5 Kundmachungen, im Jahre 1930 11 Verordnungen und 4 Kundmachungen und im Jahre 1931 8 Verordnungen. Zusammen also 37 Verordnungen und 9 Kundmachungen.

Über den Gegenstand der Verordnungen und Kundmachungen berichten die einzelnen Kapitel des Verwaltungsberichtes.

Über die Zahl der jährlichen im Rekursbüro des Landeshauptmannes bearbeiteten Berufungen gibt die statistische Übersicht auf Seite .32. Auskunft.

3.) Landesregierung und Amt der Landesregierung.

Der Stadtsenat als Landesregierung ist mit der Voll-

ziehung in den Landesangelegenheiten betraut. In dieser seiner Eigenschaft hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung in den Jahren 1929, 1930 und 1931 insgesamt 58 Verordnungen und zwar im Jahre 1929 11, im Jahre 1930 29 und im Jahre 1931 18 Verordnungen erlassen. Hiezu kommen zahlreiche Geschäftsstücke, in denen Einzelfälle erledigt oder entschieden wurden. Die als Rekursinstanz in Angelegenheiten, die in die Vollziehung des Landes fallen, erledigten Fälle, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat in diesem Zeitraum 15 Kundmachungen, und zwar im Jahre 1929 3, 1930 3 und 1931 9 Kundmachungen erlassen.

Über die weitläufige Tätigkeit der Landesregierung und des Magistrates als Amt der Landesregierung berichten ausführlich die einzelnen Sachkapitel.

	Gewerbe	IR	282	264	118	37	701
		LR	390	591	175	57	1223
Mittelbare Verwaltung	Polizei	IR	144	47	30	-	221
		LR	155	88	22	2	267
	Sozialversicherung	IR	25	4	19	7	55
		LR	29	5	13	11	58
	Sonstige	IR	56	14	27	1	98
		LR	48	36	32	3	120
Zusammen		IR	1067	740	367	58	2232
		LR	1027	1279	407	135	2848
II. Andere Entscheidungen.							
Selbständiger Wirkungsbereich		IR	81	6	32	6	125
		LR	45	-	25	5	75
Mittelbare Verwaltung	Gewerbe	IR	102	3	15	2	122
		LR	60	-	4	5	69
	Polizei	IR	10	7	3	-	20
		LR	15	-	4	-	19
Anderes	IR	14	3	3	-	20	
	LR	60	3	10	3	76	
Zusammen		IR	207	19	57	8	291
		LR	135	3	47	13	198
Summe I. und II.		IR	1274	809	424	107	2523
		LR	1162	1282	454	148	3046

\*) IR = Berufungsinstanz; Landesregierung  
LR = Berufungsinstanz; Amt der Landesregierung

## Berufungen in den Jahren 1929-1931.

Bezeichnung	LH = LR = *)	Berufungen von der II. Instanz				Beru- fun- gen zus.	
		bestä- tigt	abge- ändert	gehoben (Strafe nachges.)	zurückge- wiesen		
1929							
<b>I. Strafsachen.</b>							
Selbst- Wirkungs- bereich	Gemeindesteuern	LH	261	241	38	19	559
		LR	163	199	66	17	445
	Anderes	LH	349	220	119	34	722
		LR	242	258	119	30	649
Mittelba- re Bun- desver- waltung	Gewerbe	LH	282	264	118	37	701
		LR	390	591	175	67	1223
	Polizei	LH	144	47	30	-	221
		LR	155	88	22	2	267
	Sozialversicherung	LH	25	4	19	7	55
		LR	29	5	13	11	58
Zusammen	Sonstige	LH	36	14	27	2	79
		LR	48	38	32	8	126
Zusammen		LH	1097	790	351	99	2337
		LR	1027	1179	427	135	2768
<b>II. Andere Entscheidungen.</b>							
Selbständiger Wirkungs- bereich		LH	81	6	32	6	125
		LR	45	-	29	5	79
Mittelba- re Bun- desver- waltung	Gewerbe	LH	102	3	15	2	122
		LR	80	-	4	5	89
	Polizei	LH	10	7	3	-	20
		LR	15	-	4	-	19
	Anderes	LH	14	3	3	-	20
		LR	40	3	10	3	56
Zusammen		LH	207	19	53	8	287
		LR	180	3	47	13	243
Summe I. und II.		LH	1304	809	404	107	2624
		LR	1207	1182	474	148	3011

\*) LH = Berufungsinstanz: Landeshauptmann  
LR = Berufungsinstanz: Amt der Landesregierung

Bezeichnung	IH = LR = *)	Berufungen von der II. Instanz				Beru- fun- gen zus.
		bestä- tigt	abge- ändert	beho- ben (Strafe nachges.)	zurück- gewiesen	
1 9 3 0						
<b>I. Strafsachen.</b>						
Selbst. Gemeindesteuern	IH LR	130 72	261 157	74 42	29 24	494 295
Wirkungs- bereich Anderes	IH LR	306 199	205 214	136 115	51 42	698 570
Gewerbe	IH LR	355 311	484 403	214 159	53 55	1106 928
Mittelba- re Bun- desver- waltung Polizei	IH LR	667 494	198 112	101 51	32 17	998 674
Sozialversicherung	IH LR	13 7	2 -	11 -	4 5	30 12
Sonstige	IH LR	34 36	56 47	25 31	10 -	125 114
Zusammen	IH LR	1505 1119	1206 933	561 398	179 143	3451 2593
<b>II. Andere Entscheidungen.</b>						
Selbständiger Wirkungs- bereich	IH LR	49 48	1 -	18 20	1 7	69 75
Mittelbare Bundesver- waltung	IH LR	107 101	13 19	1 7	6 7	127 134
Zusammen	IH LR	156 149	14 19	19 27	7 14	196 209
Summe I. und II.	IH LR	1661 1268	1220 952	580 425	186 157	3647 2802

\*) IH = Berufungsinstanz Landeshauptmann  
LR = Berufungsinstanz Amt der Landesregierung

## 4.) Landesgesetzblatt.

Bezeichnung		Berufungen von der II. Instanz				Berufungen zus.	
		IH = LR = *)	bestätigt	abgeändert	behalten (Strafe nachges.)		zurückgewiesen
			1931				
<b>I. Strafsachen.</b>							
Selbst. Wirkungs- be- reich	Gemeindesteuern	IH LR	149 208	229 325	45 57	21 25	444 615
	Anderes	IH LR	223 160	201 163	96 92	29 31	549 446
	Gewerbe	IH LR	200 284	466 498	145 130	54 60	865 972
	Polizei	IH LR	466 639	183 117	102 80	17 46	768 882
	Sozialversicherung	IH LR	9 7	2 2	4 3	2 3	17 15
	Sonstige	IH LR	30 22	25 57	20 29	6 1	81 109
Zusammen		IH LR	1077 1320	1106 1162	412 391	129 166	2724 3039
<b>II. Andere Entscheidungen.</b>							
Selbständiger Wirkungs- bereich		IH LR	72 61	1 1	22 16	3 5	98 83
	Mittelbare Bundesver- waltung	IH LR	155 111	5 5	10 11	2 7	172 134
Zusammen		IH LR	227 172	6 6	32 27	5 12	270 217
Summe I. und II.		IH LR	1304 1492	1112 1168	444 418	134 178	2994 3256

\*) IH = Berufungsinstanz Landeshauptmann  
LR = Berufungsinstanz Amt der Landesregierung

Blumenschuck,

3 Vertrauenspersonen der Befugten der Landesgerichte in Strafsachen Wien I und II.

## 4.) Landesgesetzblatt.

Für die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen dient das Landesgesetzblatt für Wien. In den Jahren 1929 - 1931 wurden ausgegeben:

	1929	1930	1931
Landesgesetzblätter - Stücke	24	23	30
diese enthalten:			
I. Gesetze	7	17	18
II. Verordnungen	29	40	26
III. Kundmachungen	9	7	9
IV. Nummern insgesamt	45	64	53

Wien als Gemeinde.

## 1.) Gemeinderat.

Jahr 1929: Der Gemeinderat hielt im Jahre 1929 34 öffentliche und 13 vertrauliche Sitzungen ab und erledigte 589 Geschäftsstücke. Dem Gemeinderat lagen 3 Anfragen und 17 Anträge vor. 3 Gemeinderäte schieden durch Tod aus; an deren Stelle wurden vom Bürgermeister 3 Ersatzmänner in den Gemeinderat berufen und angelobt. Als Schriftführer auf die Dauer eines Jahres wurden am 25. Juni 1929 die Gemeinderäte Leopoldine Glöckel, Anna Grünwald, Hedorfer, Lutz, Pokorny, Stubianek, Holsaubek, Erban und Waldsam gewählt. In den Gemeinderatsausschuß II wurde ein Mitglied gewählt.

Als Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und anderen Institutionen wurden gewählt, in der Gemeinderatssitzung vom

8. Februar 1929:

6 Mitglieder des Lagerhaus-Schiedsgerichtes,

22. März 1929: 6 Mitglieder des Komitees für den Wettbewerb "Wien im Blumenschmuck",

25. Juni 1929:

1 Mitglied in das Komitee für den Wettbewerb "Wien im Blumenschmuck",

9 Vertrauenspersonen der Gefängenhäuser der Landesgerichte in Strafsachen Wien I und II.

3 Mitglieder des Beirates zur Begutachtung der Ansuchen um Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Kosten der Instandhaltungsarbeiten an Wohnungen.

12. Juli 1929: in die Bauoberbehörde für Wien.

4 Bausachverständige der Bauoberbehörde für Wien.

27. September 1929: mit II und des Jugendgerichtshofes.

10 Vertrauenspersonen und Stellvertreter für die Gemeindegemeinschaft zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste,

1 Delegierter und Stellvertreter in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Gas- und Wasserleitungsinstallateure.

22. November 1929:

12 Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission der Gemeinde,

9 Mitglieder der Personalkommission für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Jahr 1930: Der Gemeinderat hielt im Jahre 1930 29 öffentliche und 17 vertrauliche Sitzungen ab und erledigte 504 Geschäftsstücke. Es lagen ihm eine Anfrage und 15 Anträge vor. 2 Gemeinderäte schieden durch Tod aus. Durch den Bürgermeister wurden 6 Ersatzmänner in den Gemeinderat einberufen und angelobt. Für den verstorbenen Stadtrat Rummelhardt wurde in der Sitzung vom 21. November 1930 Gemeinderat Ing. Biber zum Stadtrat gewählt und angelobt. Zu Schriftführern des Gemeinderates auf die Dauer eines Jahres wurden in der Sitzung vom 13. Juni 1930 die Gemeinderäte Erban, Leopoldine Glöckel, Anna Grünwald, Hedorfer, Holsaubek, Lutz, Pokorny, Stubianek und Prinke gewählt. Auch fanden am 5. Dezember 1930 Wahlen in mehrere Gemeinderatsausschüsse statt.

Als Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und anderen Institutionen wurden gewählt, in der Gemeinderatsausschusssitzung vom:

24. Jänner 1930: in den Schulausschuß der fachlichen Fort-

bildungen 6 Mitglieder des Lagerhaus-Schiedsgerichtes.

14. Februar 1930:

3 Mitglieder des Kuratoriums des Fonds für Werkstättengebäude und Holzwohnungen,

28. Februar 1930: in der Geschäftsprüfung der Ab-

gabenberufungskommission, 6 Mitglieder für beide Sektionen der Abgabenberufungs-

14. und 28. März 1930:  
 Je 1 Baugachverständiger der Bauoberbehörde für Wien.
9. Mai 1930:  
 4 Baufachmänner in die Bauoberbehörde für Wien,  
 9 Vertrauenspersonen der Gefangenhäuser der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und II und des Jugendgerichtshofes.  
 6 Mitglieder des Komitees für den Wettbewerb "Wien im Blumenschmuck".
13. Juni 1930:  
 6 städtische Beamte in die auf Grund des Bürgerlistengesetzes zu errichtenden 3 Einspruchskommissionen.
4. Juli 1930:  
 Mitglieder und Stellvertreter der Wiener Einkommensteuer-Schätzungskommission.
11. Juli 1930:  
 2 Mitglieder des Revisionsausschusses der Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingdorf.
3. Oktober 1930:  
 211 Vertrauenspersonen und 109 Ersatzleute der Gemeindevermittlungsämtler.  
 10 Vertrauenspersonen und Stellvertreter für die Gemeindegewerkschaft zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste.
5. Dezember 1930:  
 2 Mitglieder in die gemeinderätliche Personalkommission für die Angestellten der Hoheitsverwaltung.  
 2 Mitglieder in die gemeinderätliche Personalkommission für die städtischen Unternehmungsangestellten.  
 1 Mitglied in den Ausschuß des Deutschösterreichischen Städtebundes.  
 1 Mitglied in den Beirat der Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingdorf.  
 2 Mitglieder in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Faßbinder.
15. Dezember 1930:  
 1 Mitglied des Stadtschulrates für Wien.  
 In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 1930 wurde über Antrag des Stadtsenates die Geschäftsordnung der Abgabenberufungskommission beschlossen. Gleichzeitig wurden die

Gemeinderäte Richter, Linder, Michal, Reismann sowie Dr. Kolassa und Übelhör zu Mitgliedern der Abgabenberufungskommission gewählt.

Jahr 1931: Der Gemeinderat hielt im Jahre 1931 26 öffentliche und 15 vertrauliche Sitzungen ab und erledigte 293 Geschäftsstücke. Es lagen ihm 2 Anfragen und 21 Anträge vor. 3 Gemeinderäte schieden durch Tod aus, für die vom Bürgermeister 3 Ersatzmänner einberufen und angelobt wurden. Gemeinderat Stowasser wurde in das Disziplinarkollegium gewählt. Zu Schriftführern auf die Dauer eines Jahres wurden am 10. Juli 1931 die Gemeinderäte Erban, Dr. Aline Furtmüller, Leopoldine Glöckel, Hedorfer, Holaubek, Lutz, Pokorny, Prinke und Stubianek gewählt. In den Gemeinderatsausschuß III wurden zwei, in die Gemeinderatsausschüsse VI, VII und VIII je 1 Mitglied durch Wahl entsendet.

Als Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und anderen Institutionen wurden gewählt, in der Gemeinderatssitzung vom

21. April 1931:

6 Mitglieder des Lagerhaus-Schiedsgerichtes,  
6 Mitglieder in das Komitee für den Wettbewerb "Wien im Blumenschmuck",

13 Mitglieder des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien,

9 Vertrauenspersonen der Gefängnisse der Landesgerichte in Strafsachen Wien I und II und des Jugendgerichtshofes.

10. Juli 1931:

1 Mitglied des Revisionsausschusses der Braunkohlenbergbaugesellschaft Zillingdorf,

1 Vertrauensperson für das Gefängnis des Jugendgerichtshofes.

7. Oktober 1931:

1 Mitglied des Stadtschulrates für Wien,  
1 Delegierter und 1 Stellvertreter in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Schnitt- und Stanzenmacher,  
1 Delegierter und 1 Stellvertreter in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Kürschner.

10 Vertrauenspersonen und Stellvertreter für die Gemeindegemissionskommission zur Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste.

6. November 1931:

1 Mitglied des Stadtschulrates für Wien.

11. Dezember 1931:

2 Mitglieder in die gemeinderätliche Personalkommission für die Angestellten der Hoheitsverwaltung.

2 Mitglieder in die gemeinderätliche Personalkommission für die städtischen Unternehmungsangestellten.

18. Dezember 1931:

6 städtische Beamte in die auf Grund des Bürgerlistengesetzes zu errichtenden 3 Einspruchskommissionen.

6 Mitglieder des Lagerhaus-Schiedsgerichtes.

### Statistische Übersicht über die Tätigkeit des Gemeinderates.

	1929	1930	1931
Öffentliche Sitzungen	34	29	26
vertrauliche Sitzungen	13	17	15
Von Gemeinderäten gestellte			
Anfragen	3	1	2
selbständige Anträge	18	15	21
Anträge des Stadtsenates	589	504	293
Beschlußfassungen	589	504	293

### 2.) Städtische Auszeichnungen.

In früherer Zeit verlieh die Gemeinde jenen Personen, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben hatten, eine Medaille, die Salvatormedaille. Den demokratischen Auffassungen unserer Zeit sagte diese Art der Auszeichnung nicht mehr zu. Die Gemeinde verleiht jetzt Auszeichnungen in anderer Form. Es sind dies Anerkennungsurkunden, Diplome, Anerkennungs- und Dankschreiben.

Die Gemeindeverfassung sieht als besondere Auszeichnung die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes vor. Besondere Privilegien etwa so wie früher auf dem Gebiete der Armenversorgung, sind mit dem Bürgerrecht aber nicht verbunden. Auszeichnungsweise verleiht die Gemeinde noch Ehrenringe, Ehrengaben und Ehrenpensionen.

Im folgenden werden die in den Jahren 1929 - 1931 verliehenen städtischen Auszeichnungen im einzelnen angeführt.

Das Ehrenbürgerrecht wurde verliehen im Jahre 1929 an:  
 Bürgermeister Karl Seitz in Würdigung der hohen Verdienste, die er sich um die Republik Österreich und insbesondere als Bürgermeister der Stadt Wien erworben hat. (6. September 1929).

Das Bürgerrecht wurde verliehen im Jahre 1929 an:  
 Johann Kremenezky, Seniorchef der Firma Kremenezky, in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Lichttechnik, anlässlich seines 50jährigen Wirkens in Wien. (8. Februar 1929);

Dr. Karl Stiaßny, Rechtsanwalt, anlässlich seiner zehnjährigen Tätigkeit als Obmannstellvertreter der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige in Anerkennung seiner großen Verdienste um diese Wohlfahrtseinrichtung der Gemeinde. (8. Februar 1929);

Frau Marianne Hainisch, aus Anlaß der Vollendung ihres 90. Lebensjahres in Anerkennung ihrer großen Verdienste auf dem Gebiete der österreichischen Frauenbewegung und auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge (12. April 1929);

Richard Waldemar, Schauspieler, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf künstlerischem und charitativem Gebiete erworben hat, anlässlich seines 60. Geburtstages (31. Mai 1929);

Frau Babette Reinhold-Devrient, Burgschauspielerin, in Würdigung der Verdienste, die sie sich auf dem Gebiete der deutschen Schauspielkunst und durch ihr Wirken am Wiener Burgtheater um das Wiener Kunstleben erworben hat (22. November 1929).

Im Jahre 1930 an:

Dr. Josef Redlich, Professor, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich um die österreichische Wissenschaft erworben hat (31. Jänner 1930);

Dr. Rudolf Beer, Theaterdirektor, anlässlich des 40jährigen Bestandes des Deutschen Volkstheaters in Anerkennung seiner großen Verdienste um das Wiener Theaterleben (14. März 1930);

Emil Ertl, Schriftsteller, in Würdigung seiner Verdienste auf literarischem Gebiete, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres (14. März 1930);

Eduard Jordan, Bürgerschullehrer i.R., in Anerkennung seiner großen Verdienste um die österreichische Lehrerschaft anlässlich seines 80. Geburtstages (14. März 1930);

Prof. Franz Schalk, Direktor der Wiener Staatsoper i.R., in Würdigung seiner großen Verdienste auf musikalischem Gebiete und im besonderen um das öffentliche Musikleben Wiens (14. März 1930);

Felix Salten, Schriftsteller, in Würdigung seiner Verdienste auf literarischem Gebiete, anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres (14. März 1930);

Hofrat Georg Stern, Direktor der Länderbank i.R., in Anerkennung der großen Verdienste, die er sich als Berater der Gemeinde Wien in allen wichtigen Finanztransaktionen erworben hat, anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres (14. März 1930);

Hofrat Prof. Dr. Richard Wettstein, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaft (14. März 1930);

Max Winter, Sozialpolitiker und Schriftsteller, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf literarischem und auf dem Gebiete der sozialen Jugendfürsorge erworben hat, anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres (14. März 1930);

Kommerzialrat Oskar Lehner, Generaldirektor der Hotel Imperial A.G., in Würdigung seiner Verdienste um die Stadt Wien und den österreichischen Fremdenverkehr (25. April 1930);

Dr. Alfred Adler, in Würdigung seiner großen Verdienste, die er sich um die Wissenschaft erworben hat, anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres (11. Juli 1930);

Hofrat Prof. Dr. Michael Haberlandt, in Anerkennung seiner großen Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiete, insbesondere auf dem Gebiete der österreichischen Volkskunde, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres (3. Oktober 1930);

Hugo Darnaut, Prof., akad. Maler, in Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Malkunst und insbesondere seiner Verdienste um den Ruhm der Wiener Schule, anlässlich der Vollendung seines 80. Lebensjahres (5. Dezember 1930);

Josef Hoffmann, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der Baukunst und des Wiener Kunstgewerbes

erworben hat, anlässlich seines 60. Geburtstages (23. Dezember 1930);

Hofrat Prof. Emil Sauer, Pianist, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der Musik im allgemeinen und um das Wiener Kunstleben im besonderen erworben hat (23. Dezember 1930).

Im Jahre 1931 an:

Prof. Ernst Arndt, Burgschauspieler, Kammerschauspieler, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der deutschen Schauspielkunst und um das Kunstleben Wiens erworben hat, anlässlich seines 70. Geburtstages (13. März 1931);

Viktor Zwilling, Vorstand des Fürsorgeinstitutes für den XIX. Bezirk, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge erworben hat, anlässlich seines 70. Geburtstages (13. März 1931);

Hofrat Josef A. Jaksch, Vorstand des Wiener Schubertbundes, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete des Männerchorgesanges und um das Kunstleben Wiens erworben hat, anlässlich seines 70. Geburtstages (20. März 1931);

Michael Hackl, ehemaliger Gemeinderat und Stadtrat von Wien, anlässlich seines 70. Geburtstages in Anerkennung seiner Verdienste um das Approvisionierungswesen Wiens und insbesondere um den Gewerbestand (8. April 1931);

Otto Treßler, Burgschauspieler, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der deutschen Schauspielkunst und um das Kunstleben Wiens erworben hat, anlässlich seines 60. Geburtstages (8. Mai 1931);

Hofrat Prof. Dr. Rudolf Larisch, anlässlich seines 75. Geburtstages in Würdigung der großen Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der Schriftgestaltung erworben hat (10. Juli 1931);

Karl Moll, akad. Maler, in Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Malkunst, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres (10. Juli 1931);

Helene Richter, Schriftstellerin, in Anerkennung ihrer großen Verdienste auf literarischem Gebiete, anlässlich ihres 70. Geburtstages (10. Juli 1931);

Bundesrat Anton Hueber, in Anerkennung der großen Ver-

dienste, die er sich um die österreichischen Gewerkschaften und um das österreichische Arbeitsrecht erworben hat, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres (7. Oktober 1931).

Ehrenringe wurden verliehen im Jahre 1929 an:

Prof. Julius Schmid, den Altmeister der Wiener Malkunst, in Anerkennung seiner großen Erfolge auf dem Gebiete der Malkunst und seiner Verdienste um das Wiener Kunstleben, anlässlich seines 75. Geburtstages (8. Februar 1929).

Im Jahre 1930 an:

Bezirksvorsteher Heinrich C. Ohrfandl, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Würdigung seiner Verdienste um die Stadt Wien auf dem Gebiete der Humanität und des öffentlichen Lebens (13. Juni 1930).

Im Jahre 1931 an:

Rudolf Kalmar, Vizepräsident der deutschösterreichischen Schriftstellergenossenschaft, in Würdigung der Verdienste, die er sich auf dem Gebiete der Journalistik erworben hat (10. Juli 1931);

Chormeister Josef Seyfried, anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres in Würdigung seiner Verdienste um den Arbeiter-Chorgesang und um den Ruf Wiens als Musikstadt (30. Jänner 1931);

Leopold Langer, Präsident des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Wiener Kaufmannschaft (23. Oktober 1931).

Ferner wurden Ehrenringe an folgende Fürsorgeräte in Anerkennung ihres mehr als 25jährigen Wirkens auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege verliehen:

Karl Blümel	}	25. Jänner 1929
Friedrich Feiler		
Johann Gstier		
Karl Merten		
Alois Neßwetha	}	22. März 1929
Johann Fritschek		
Karl Fuhrmann		
Franz Dirrhofer		
Anton Schmidt		

September Josef Zuleger  
 Leopold Gröber  
 Josef Kalous  
 Franz Junghofer  
 Anton Fiedler  
 Josef Harthan  
 Josef Schaffer  
 Franz Reidinger  
 Wilhelm Schubert  
 Leopold Nowak

31. Mai 1929

4. Dezember 1929.

Ehrengaben wurden verliehen im Jahre 1929 an:  
 Frau Irma Scherpe, Witwe des Bildhauers Prof. Hans  
 Scherpe (12. Juli 1929);

Frau Luise Klotz, Schwester des akademischen Bildhauers  
 Edmund Klotz (6. September 1929);

Frau Marie Maßmann, Witwe des akademischen Malers Karl  
 Maßmann (6. September 1929).

Im Jahre 1930 an:

Frau Therese Keil-Löwe, Bühnenkünstlerin (19. Septem-  
 ber 1930).

Ferner erhielten 20 Hebammen Ehrengaben anlässlich ihrer  
 mindestens 40jährigen Berufstätigkeit (12. Dezember 1930).

Im Jahre 1931 an:

Ing. Paul Buschendorf, ehemaliger Oberingenieur der  
 Firma Wm. Knaust, Feuerlöschgerätefabrik in Wien, anlässlich seines  
 90. Geburtstages (13. März 1931);

Kommerzialrat Ing. Bernhard Rund (10. Juli 1931).

Ferner erhielten 6 Hebammen Ehrengaben (18. Dezember  
 1931).

Ehrenpensionen wurden verliehen im Jahre 1929 an:

Karl Maßmann, akad. Maler (25. Jänner 1929);

September Fräulein Rosa Schmutzer, Schwester des verstorbenen Ra-  
 dierers Prof. Ferdinand Schmutzer (25. Jänner 1929);

Karl Rudolf (Charles) Weinberger, Operettenkomponist,  
 (25. Jänner 1929);

Karl Fröschl, akad. Maler, (22. März 1929);

Karl Adolph, Schriftsteller, (12. April 1929);

Florian Berndl (6. September 1929); Begründer des Gänse-

häufels.

Stanislaus Roman Lewandowsky, akad. Bildhauer, (6. September 1929);

Eduard Ameseder, akad. Maler, (27. September 1929);

Eduard Böhler, akad. Maler, (25. Oktober 1929);

Adolf Mayerhofer, akad. Maler, (22. November 1929).

Im Jahre 1930 an:

Alexander Graf, Architekt, (25. Jänner 1930);

Georg Klimt, Metallbildhauer, (25. Jänner 1930);

Prof. Hugo Charlemont, akad. Maler, (28. Februar 1930);

Eduard Kornau, Operettensänger, (14. Februar 1930);

Karl Haßmann, akad. Maler, (14. März 1930);

Karl Pippich, akad. Maler, (14. März 1930);

Franz Zelezny, akad. Bildhauer, (1. Juni 1930);

Johann Nepomuk Geller, akad. Maler, (11. Juli 1930);

Prof. Viktor Stauffer, akad. Maler, (11. Juli 1930);

Max Adler, Ehrenpräsident des Gremiums der konzessionierten Musikschulen in Wien, (19. September 1930);

Hofrat Prof. Dr. Salomon Klein (19. September 1930);

Alexander Illitsch, akad. Bildhauer, (19. September 1930);

Josef Matthias Hauer, Komponist, (17. Oktober 1930);

Prof. Johann Viktor Krämer, akad. Maler, (17. Oktober 1930);

Prof. Ludwig Moser, Musiker, (17. Oktober 1930);

Richard Hasenauer, ein Sohn des Architekten und Oberbau- rates Karl Hasenauer, (21. November 1930).

Im Jahre 1931 an:

Rudolf Fitzner, Tonkünstler, (23. Jänner 1931);

Philipp Langmann, Schriftsteller, (13. März 1931);

Frau Berta Tarnoczy, Malerin, (13. März 1931);

Franz Schwarz, Bezirksvorsteher, (21. April 1931);

Frau Annie Dirkens-Hammerstein, Schauspielerin, (25. September 1931).

### 3.) Der Bürgermeister.

Die Stellung des Bürgermeisters in der Verwaltung ist durch die Gemeindeverfassung festgelegt. Er steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen. Als Oberhaupt der Stadtverwaltung übt er eine weitläufige Tätigkeit aus; an zahllosen Akten der Verwaltung wirkt er entscheidend und beratend als Beamter oder als Mitglied von Körperschaften und Kollegien mit. Alljährlich gelangen tausende Eingaben an das Büro des Bürgermeisters. Als Stadtoberhaupt hat der Bürgermeister zahlreiche repräsentative Verpflichtungen, so insbesondere gegenüber den auswärtigen und ausländischen Gästen der Stadt. Der Bürgermeister hat die in Wien abgehaltenen Tagungen vieler Vereinigungen und Institutionen besucht und begrüßt und Empfänge im Rathaus zu Ehren der Gäste veranstaltet. In zahlreichen Schreiben aus dem Ausland kommt die Dankbarkeit für die herzliche Gastfreundschaft zum Ausdruck, die die Gäste des Bürgermeisters im Wiener Rathaus genossen haben.

Zahlreich sind die Aufgaben des Bürgermeisters im Dienste der inneren Verwaltung. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtsenates, er beruft die Sitzungen des Gemeinderates ein, er war bisher immer auch Vorsitzender des Gemeinderates. Dringliche und andere Anfragen aus dem Gemeinderate werden an ihn gerichtet. Diese werden auch in aller Regel von ihm beantwortet. In dringenden Fällen trifft der Bürgermeister in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, Verfügungen. Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates. Als solcher wirkt er an allen wichtigen Akten des Magistrates mit. Er erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat. Während des Berichtsabschnittes hat der Bürgermeister in einer Reihe von Fällen den Wirkungsbereich von magistratischen Stellen neu festgesetzt oder ergänzt. Die Beamten des Magistrates werden vom Bürgermeister angelobt; ihm obliegt auch die Handhabung der Disziplinargewalt. Seine Wirksamkeit ist als ein wesentlicher Bestandteil in die Verwaltung eingegangen. Der sachliche Inhalt dieser Tätigkeit ist Gegenstand der späteren Kapitel dieses Berichtes.

Dem derzeitigen Bürgermeister der Stadt Wien, Karl Seitz, wurde in Würdigung der hohen Verdienste, die er sich um die Republik Österreich und insbesondere als Bürgermeister der Stadt Wien erworben hat, zum Ehrenbürger der Stadt Wien ernannt. Die Verleihung dieser höchsten Auszeichnung, die die Stadt Wien zu vergeben hat, beweist das Ansehen und die Beliebtheit, die Bürgermeister Seitz in der Wiener Bevölkerung genießt.

#### 4.) Stadtsenat.

Dem Stadtsenat obliegt vor allem die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten; ihm kommen eine Reihe von Rechten in Personalangelegenheiten zu; im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde ist er Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Magistrates, der magistratischen Bezirksämter, der Bezirksvorsteher und gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen. In dringenden Fällen hat der Stadtsenat ein besonderes Entscheidungsrecht. Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister.

Der Stadtsenat hat in den Jahren 1929 bis 1931 insgesamt 153 Sitzungen abgehalten, davon im Jahre 1929 - 44, 1930 - 57 und 1931 - 52. Hievon waren 23 gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuß. In den Sitzungen des Stadtsenates wurden auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesregierung fallen, erledigt. Gemeinsam mit dem Finanzausschuß prüft der Stadtsenat Voranschlag und Rechnungsabschluß der Stadt Wien.

In der Sitzung vom 10. November 1931 wurden über Antrag des Bürgermeisters dem abwesenden Stadtrat Leopold Kunschak zu seinem 60. Geburtstag die Glückwünsche des Stadtsenates und Bürgermeisters telegraphisch übermittelt.

#### 5.) Gemeinderatsausschüsse.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die durch die Wiener Verfassung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses geschieht in einer gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Stadtsenates. Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte Unterausschüsse wählen.

Abt. 5.) Gemeinderatsausschüsse.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die durch die Wiener Verfassung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses geschieht in einer gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Stadtsenates. Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte Unterausschüsse wählen.

Über die Tätigkeit der Gemeinderatsausschüsse gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

<u>Gemeinderatsausschüsse</u>	<u>1929</u>	<u>1930</u>	<u>1931</u>
<b>Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform</b>			
Sitzungen	38	37	417
Beschlüßfassungen	1766	1439	1370
<b>Finanzverwaltung</b>			
Sitzungen	30	20	24
Beschlüßfassungen	313	224	185
<b>Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung</b>			
Sitzungen	17	11	12
Beschlüßfassungen	524	406	374
<b>Wohnungswesen</b>			
Sitzungen	25	23	19
Beschlüßfassungen	512	482	360
<b>Technische Angelegenheiten</b>			
Sitzungen	20	23	18
Beschlüßfassungen	619	527	308
<b>Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten</b>			
Sitzungen	24	21	25
Beschlüßfassungen	1058	1174	1121
<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
Sitzungen	39	32	27
Beschlüßfassungen	11.107	10.183	9849
<b>Die städtischen Unternehmungen</b>			
Sitzungen	30	24	20
Beschlüßfassungen	257	205	195

In der Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse haben keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden. Es wurden nur die

durch Ableben oder Ausscheiden von Mitgliedern freigewordenen Stellen neu besetzt.

Die Verfassung Wiens sieht in den Fällen, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen vor. Diese beruft der Bürgermeister ein oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde.

Solche gemeinsame Ausschüsse tagten in der Berichtszeit für die Verwaltungsgruppen I und VIII und I und VII. Sie hielten insgesamt 8 Sitzungen ab.

#### 6.) Kommissionen.

Von dem in der Wiener Verfassung vorgesehenen Recht, Kommissionen zu bilden, hat der Gemeinderat in einigen besonderen Fällen Gebrauch gemacht.

So wurden für die Vorberatung der Gesetzentwürfe über die Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und der Gemeindewahlordnung, der Wiener Bauordnung und des Wiener Straßenzulassungsgesetzes eigene Kommissionen gewählt.

#### 7.) Bezirksvertretungen.

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, die die Interessen des Bezirkes berühren. An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Er ist Exekutionsorgan der Gemeinde und unterstützt den Bürgermeister in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Nachstehend wird eine Übersicht über die Tätigkeit der Bezirksvertretungen (abgehaltene Sitzungen und Anzahl der gefaßten Beschlüsse) gegeben:

Bezirksvertretungen.

Bezirk	1929		Be- schlüsse	1930		Be- schlüsse	1931		Be- schlüsse
	öff.vertr. Sitzungen			öff.vertr. Sitzungen			öff.vertr. Sitzungen		
1.	6	9	465	5	8	395	9	8	364
2.	4	4	941	4	4	1108	4	4	869
3.	5	5	552	5	5	532	5	5	539
4.	10	10	240	10	10	267	10	10	221
5.	10	9	399	10	10	363	10	10	344
6.	9	9	243	9	9	274	10	10	219
7.	10	10	305	11	10	332	11	10	313
8.	9	9	231	9	9	256	9	9	219
9.	8	8	623	6	6	528	6	6	485
10.	12	12	706	12	12	1087	12	12	673
11.	6	6	269	6	6	275	7	7	270
12.	6	6	399	5	5	434	5	5	339
13.	7	7	478	7	7	544	7	7	508
14.	5	5	238	6	6	281	6	6	239
15.	8	8	285	7	7	265	8	8	249
16.	5	5	480	6	6	510	5	5	440
17.	6	6	608	5	5	700	6	6	705
18.	5	5	200	5	5	236	5	5	169
19.	7	7	268	6	6	280	7	7	188
20.	4	4	267	4	4	293	5	5	270
21.	10	10	408	9	9	424	10	10	434
Zus.	152	154	8605	147	149	9384	157	155	8057

häuser sowie Änderung der Geschäftsbeteiligung der Registratsabteilung 53), 13. Oktober 1931 (Registratsabteilung 13a - Übertragung von Friedhörs- und Bestattungsangelegenheiten).

Die zentrale Leitung und Aufsicht über alle Ämter, Betriebe und Anstalten des Magistrats kommt dem Registratsdirektor zu.

Die Aufsicht des Magistrats besteht aus dem Kontrollrat, dem die Rechnungs- und Gehaltskontrolle für alle städtischen Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt.

### 8.) Der Magistrat.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters besorgt er auch die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungskreises. Der Magistrat ist in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt. Die Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen angepaßt, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden. In den Bezirken bestehen magistratische Bezirksämter. Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Organe des Magistrates enthält die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Magistrates.

Die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates sind während des Berichtsabschnittes in einigen Punkten geändert worden. Die Änderungen erfolgten über Verfügung des Bürgermeisters mit Genehmigung des Stadtsenates vom 29. Jänner 1929 (Auflassung der Magistratsabteilung 32 - Betrieb Erzeugung von Baustoffen), 7. Mai 1929 (Änderung der Geschäftseinteilung bei den Magistratsabteilungen 4, 7, 12, 13, 14, 49, 52 und 58), 16. Juli 1929 (Auflassung der Magistratsabteilung 2 und Änderung der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilungen 1, 5, 17 und 46), 24. Juni 1930 (Abänderung des § 54, Punkt 5 d) der Geschäftsordnung für den Magistrat, 23. Juni 1931 (Neufassung des Abschnittes D (magistratische Bezirksämter) der Geschäftseinteilung für den Magistrat), 21. Juli 1931 (Neufassung der Vorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk), 15. September 1931 (Auflassung der Magistratsabteilung 16 - Siedlungswesen und Schaffung einer Magistratsabteilung 18 - Erhaltung der städtischen Wohnhäuser sowie Änderung der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung 53), 13. Oktober 1931 (Magistratsabteilung 13a - Übertragung von Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten).

Die zentrale Leitung und Aufsicht über alle Ämter, Betriebe und Anstalten des Magistrates kommt dem Magistratsdirektor zu.

Unabhängig vom Magistrat besteht das Kontrollamt, dem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle für alle städtischen Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt.

Ende 1930 - 24.675 Personalangelegenheiten.

beschäftigtenstand ging während der drei Berichtsjahre zurück. Infolgedessen erhöhte sich Allgemeines.

Die Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise auf die Finanzlage der Gemeinde zwang die Gemeinde, Ersparungen auch bei den Personalausgaben zu machen. Noch im Jahre 1929 vermochte die Gemeindeverwaltung ihren Angestellten zu den bisherigen dreizehn Monatsbezügen einen vierzehnten Monatsgehalt zu bewilligen. Die Rückgänge bei den Steuereinnahmen in den folgenden Jahren machte eine Reihe von Sparmaßnahmen erforderlich. Auch die Sonderzahlungen am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres wurden gekürzt. Die Überstundenleistungen in der städtischen Verwaltung und bei den Unternehmungen wurden so weit als möglich abgeschafft. Eine gewisse Entlastung des Personalaufwandes wurde durch Pensionierungen von Beamten herbeigeführt. Die Zahl der aktiven Angestellten ist während des Berichtsabschnittes zurückgegangen, dagegen ist die Zahl der Pensionsparteien größer geworden.

Personalstand, Personalaufwand.

Die Gemeinde Wien beschäftigte Anfang 1929 - 50.754 Personen, Ende 1929 - 49.621, Ende 1930 - 48.841 und Ende 1931 - 46.860 Personen. Hievon entfielen auf Hoheitsverwaltung, Betriebe und Schulwesen:

	Anfang		Ende des Jahres	
	1929	1929	1930	1931
Angestellte (nach dem Gehaltsschema der allg. Dienstordnung entlohnt)	14.370	14.282	14.124	14.211
Lehrpersonen (nach dem Gehaltsschema der allg. Dienstordnung entlohnt)	6.125	5.983	5.876	5.673
Angestellte (nach dem Gehaltsschema der Dienstordnung der Feuerwehrbediensteten entlohnt)	940	948	1.011	1.001
Bedienstete im Kollektivvertrag	2.137	1.624	1.643	1.585
Vertragsangestellte	1.189	1.507	1.552	982

Bei den städtischen Unternehmungen waren Anfang 1929 insgesamt 25.993 Personen beschäftigt, Ende 1929 - 25.277,

Ende 1930 - 24.635 und Ende 1931 - 23.408 Personen. Der Gesamtbeschäftigtenstand ging während der drei Berichtsjahre zurück. Infolgedessen erhöhte sich der Stand der Pensionsparteien. Er betrug: Anfang 1929 - 17.223 Personen, Ende 1929: 17.423, Ende 1930: 19.290 und Ende 1930: 19.645 Personen. Hievon entfielen auf:

	Anfang 1929	Ende des Jahres 1929	1930	1931
<u>Angestellte der Hoheitsverwaltung</u>				
Pensionisten	3391	3395	3472	3577
Witwen und Waisen	2498	2593	2641	2768
<u>Lehrpersonen</u>				
Pensionisten	2943	2940	3016	3105
Witwen und Waisen	763	788	781	794
Freiwillig gewährte Ruhe- und Versorgungsgentnisse für Angestellte und Lehrer und deren Hinterbliebene	482	494	465	451
<u>Unternehmungsangestellte</u>				
Pensionsparteien insges.	7146	7213	8925	8950

Die Zunahme der Pensionisten kommt in einem höheren Pensionsaufwand zum Ausdruck. Der Aufwand für die aktiven Angestellten hatte im Jahre 1930 den bisher höchsten Betrag erreicht. Im Jahre 1931 wirken sich die Einschränkungen bereits aus. Der Gesamtpersonalaufwand (mit Ausschluß der Unternehmungen) stellte sich im Jahre 1929 auf 185,742.643 Schilling, im Jahre 1930 auf 193,290.175 Schilling und im Jahre 1931 auf 188,144.319 Schilling. Der Personalaufwand machte im Jahre 1929 35'6 Prozent der städtischen Gesamtausgaben aus; im Jahre 1930 stieg dieser Anteil auf 36'7 und im Jahre 1931 auf 38'3 Prozent.

Der Personalaufwand verteilt sich auf die gewählten Funktionäre, die Angestellten der Hoheitsverwaltung und Betriebe und das Schulpersonal folgendermaßen:

Die Bestimmungen dieses Rahmungsvertrages richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Vertragsangestellten der Gemeinde Wien einheitlich geregelt. (Beschluss des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe I vom 23. April 1931). Die Bestimmungen dieses Rahmungsvertrages richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften

	Gesamtbezüge in S		
	1929	1930	1931
Gewählte Funktionäre	901.615	965.740	948.515
Angestellte der Hoheitsverwaltung	91,682.389	95,553.085	91,500.858
Schulpersonal	43,866.392	45,228.737	44,034.720
Zusammen	136,450.396	141,747.562	136,484.093

	Ruhe- und Versorgungsgentisse in S		
	1929	1930	1931
Gewählte Funktionäre	128.640	122.024	117.661
Angestellte der Hoheitsverwaltung	24,331.031	26,743.666	26,878.277
Schulpersonal	23,658.562	23,821.498	23,829.757
Zusammen	48,118.233	50,687.188	50,825.695

Zu den Bezügen und Ruhe- und Versorgungsgentissen sind die Aufwendungen für Dienstkleider als zum Personalaufwand gehörig, noch hinzuzurechnen. Hiefür wurden im Jahre 1929 - 1,174.014 S, 1930 - 855.425 und 1931 - 834.531 Schilling aufgewendet.

Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte beschlossen ab 1. Oktober 1931 freiwillig auf 20 Prozent ihrer Gebühren zu verzichten.

#### Dienstrecht.

Die Dienstordnung für die Bediensteten, Arbeiter und Funktionäre der städtischen Straßenbahnen wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. Dezember 1929 abgeändert. Die Bestimmungen über Dienstvergehen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren erhielten in einer Reihe von Punkten eine neue Fassung. Die Änderungen traten mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

Das Dienstrecht der Vertragsangestellten wurde durch Aufstellung einer allgemeinen Vorschrift über die Anstellungsbedingungen für die Vertragsangestellten der Gemeinde Wien einheitlich geregelt. (Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe I vom 28. April 1929). Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschrif-

ten; in einer Reihe von Punkten werden die Vertragsangestellten günstiger gestellt als im Gesetz. Dies gilt von den Bestimmungen über die Fortzahlung des Entgeltes im Erkrankungsfalle, über die Vertragsangestellten, denen nach ihrer Verwendung nicht die Angestellteneigenschaft zukommt, über das Urlaubsausmaß, die Kündigungsfristen und das ~~Urlaubsausmaß, die Kündigungsfristen und~~ das Ausmaß der Abfertigung.

Im Jahre 1931 wurde das Lehrerdienstgesetz novelliert (Landesgesetz vom 10. Juli 1931, L.G.Bl. Nr. 36).

Die Novellierung des Lehrerdienstgesetzes hing mit Maßnahmen zusammen, die die Schulverwaltung zur Entlastung des Personalaufwandes im Schulwesen durchzuführen gezwungen war und die einzelne Änderungen des Artikels III des Lehrerdienstgesetzes notwendig machten.

Nach der neuen Fassung des § 33, Abs.5, können Schulleiter, die bisher nur vertretungsweise zur Unterrichtserteilung herangezogen wurden, nunmehr an Volks- und Sonderschulen zur Führung einer Klasse gemeinsam mit einer zweiten Lehrperson und zur regelmäßigen Unterrichtserteilung bis zu 12 Stunden in der Woche, vertretungsweise auch zur vollen Unterrichtserteilung in dieser Klasse, an Hauptschulen mit höchstens 12 Klassen aber zur regelmäßigen Unterrichtserteilung bis zu 6 Stunden in der Woche verpflichtet werden.

§ 61, Abs.1, lit.b) enthält im ersten Satz eine klarere Fassung über die Entlohnung der an Haupt- und Sonderschulen verwendeten, für diese Schulen aber nicht geprüften Volksschullehrer. Ferner regelt dieser Absatz die Entlohnung solcher Volksschullehrer, die neben ihrer Tätigkeit als Volksschullehrer zur Ausfüllung ihrer Lehrverpflichtung auch an Haupt- und Sonderschulen unterrichten. Für diese Tätigkeit wird eine Entlohnung von 20 S jährlich für jede solche Unterrichtsstunde in der Woche festgesetzt.

Die neue Fassung des § 64 war notwendig durch den Entfall des § 61, Abs.1, lit.f), der durch die Änderung des 5. Absatzes des § 33 überflüssig wird.

Artikel III der Novelle führt die durch das Hauptschulgesetz neu gegebene Bezeichnung Hauptschule, Direktor und

Hauptschullehrer an Stelle von Bürgerschule, Bürgerschuldirektor und Bürgerschullehrer ein und bringt damit die Nomenklatur des Lehrerdienstgesetzes und seiner Novellen in Übereinstimmung mit dem Hauptschulgesetz.

Die materiellen Änderungen der dritten Novelle des Lehrerdienstgesetzes betreffen ausschließlich Bestimmungen des Artikels III des Lehrerdienstgesetzes, also jene Übergangsbestimmungen, die für die Dauer der durch das Genfer Abkommen bewirkten außerordentlichen Verhältnisse der Gemeinde Wien als Schulerhalterin gewisse Sparmaßnahmen auferlegen.

Gleichzeitig mit dem Lehrerdienstgesetz wurde auch das Religionslehrergesetz geändert (Landesgesetz vom 10. Juli 1931, L.G.Bl. Nr. 37).

Die Novellierung schafft die Möglichkeit, die Lehrverpflichtung der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellten eigenen Religionslehrer an das jeweils gesetzlich festgesetzte Mindestmaß der Lehrverpflichtung der Wiener Hauptschullehrer anzugleichen. In allen Bundesländern sind die definitiven Religionslehrer in ihrer Lehrverpflichtung den Hauptschullehrern gleichgehalten und es war dies auch nach dem Religionslehrergesetz von 1917 der Fall; doch unterblieb die durch das neue Wiener Lehrerdienstgesetz von 1923 in diesem Punkte notwendig gewordene Novellierung des Religionslehrergesetzes.

Durch die Novelle wurde die gleiche Lehrverpflichtung für definitive Religionslehrer und Hauptschullehrer wieder hergestellt.

#### Standesgruppen.

Die bisherige Unterscheidung in der Dienstbezeichnung des Erziehungspersonals in den städtischen Horten wurde aufgehoben. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten vom 22. April 1930 wurde die einheitliche Dienstbezeichnung Horterzieher (innen) festgesetzt.

Für die Standesgruppe der Zeichner wurde die Bezeichnung "Beamte des einfachen technischen Dienstes" geschaffen, da es die Erweiterung der technischen Verwaltungsangelegenheiten mit sich gebracht hat, daß diese Beamten nicht mehr ausschließlich

zu zeichnerischen Arbeiten verwendet werden.

Für die provisorische Anstellung in der Standesgruppe der Beamten des einfachen technischen Dienstes ist die Zurücklegung der Haupt-(Bürger-)schule und von mindestens 2 Jahrgängen einer technischen Fachschule oder eine gleichwertige fachliche Ausbildung sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probefrist erforderlich. (Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 1930).

Für diese Gruppe, sowie für die Forstinspektions- und Forstverwaltungsbeamten und für die Kanzleibeamten und Kanzleibeamtinnen wurden die Titel neu festgesetzt.

Eine Reihe von Standesgruppen, die infolge verschiedener Änderungen in der Organisation der städtischen Ämter überflüssig geworden sind, wurde aufgelassen. Es sind dies die Standesgruppen der Krankenrevisoren, der Vermittlungsbeamten des Arbeiterfürsorgeamtes, der Schankkassiere des Kellermeisteramtes, der Beamten des Kanzleidiendienstes und des Kanzleihilfsdienstes des städtischen Fuhrwerksbetriebes, sowie die Standesgruppe der Kanzleibeamten(innen) des Arbeiterfürsorgeamtes.

Die Angehörigen dieser Standesgruppen wurden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Einreihung in die Standesgruppen der Kanzleibeamten und der Kanzleibeamtinnen überführt. (Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 1925).

Eine Anzahl von Kanzleibeamten und Kanzleibeamtinnen, die seit mindestens 2 Jahren zufriedenstellend den Dienst einer höheren Standesgruppe versehen, wurde, wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllten, in die ihrer Verwendung entsprechende Standesgruppe überführt oder erhielten die Bezüge der Gruppe IIb.

Jenen Kanzleibeamten, die von der Magistratsdirektion als Kanzleileiter bestellt sind, wurde auf die Dauer dieser Verwendung eine Kanzleileiterzulage von 15 S monatlich zuerkannt.

Das Dienstrecht der Fürsorgerinnen, Hilfsfürsorgerinnen des Jugendamtes und der Tbc-Fürsorge wurde neu geregelt.

Die Standesgruppe der Fürsorgerinnen des Jugendamtes (Gruppe IIa) erhielt die Bezeichnung "Hauptfürsorgerinnen des Jugendamtes".

Für die Aufnahme als Fürsorgerin würde eine über das Maß der absolvierten Haupt- (Bürger-)schule hinausgehende Vorbildung gefordert.

Die Aufnahme erfolgt in Gruppe V, bei Nachweis der erfolgreichen Zurücklegung des zweijährigen, theoretisch-praktischen Fürsorgerinnenkurses an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung und Ablegung der als Abschluß des Kurses vorgeschriebenen Prüfung in Gruppe IV.

Innerhalb der fünfjährigen Probefristzeit haben die in Gruppe V aufgenommenen Fürsorgerinnen den zweijährigen theoretisch-praktischen Fürsorgerinnenkurs an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung zurückzulegen. Sie werden nach erfolgreicher Ablegung der als Abschluß des Kurses vorgeschriebenen Prüfung in die Gruppe IV übersetzt.

Die Ablegung dieser Prüfung ist auch Voraussetzung für die definitive Anstellung.

Gut qualifizierte Fürsorgerinnen können im Wege der Stellenbeförderung in Gruppe III des Gehaltsschemas überreicht werden.

Die neuen Bestimmungen über die Fürsorgerinnen des Jugendamtes traten mit 1. Jänner 1930 in Kraft. (Beschuß des Gemeinderates vom 25. April 1930).

Die Landesgruppe der Tuberkulose-Fürsorgerinnen und Tuberkulose-Hilfsfürsorgerinnen erhielt die einheitliche Bezeichnung "Tuberkulose-Fürsorgerinnen".

Für die Aufnahme als Tuberkulose-Fürsorgerin wird eine über das Maß der absolvierten Haupt- (Bürger-)schule hinausgehende Vorbildung gefordert.

Die Aufnahme erfolgt in Gruppe V, bei Nachweis der erfolgreichen Zurücklegung des zweijährigen, theoretisch-praktischen Fürsorgerinnenkurses an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung und der Ablegung der als Abschluß des Kurses vorgeschriebenen Prüfung in Gruppe IV.

Innerhalb der fünfjährigen Probefristzeit haben die in Gruppe V aufgenommenen Tuberkulose-Fürsorgerinnen den zweijährigen theoretisch-praktischen Fürsorgerinnenkurs an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung zurückzulegen. Sie werden nach erfolgreicher Ablegung der als Abschluß des Kurses vorgeschrie-

benen Prüfung in Gruppe IV übersetzt.

Die Ablegung dieser Prüfung ist auch Voraussetzung für die definitive Anstellung.

Gut qualifizierte Tuberkulose-Fürsorgerinnen können im Wege der Stellenbeförderung in Gruppe III des Gehaltsschemas überreicht werden.

Die Bestimmungen über die Tbc-Fürsorgerinnen traten mit 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit. (Beschluß des Gemeinderates vom 25. April 1930).

Die neuen Bestimmungen bringen den städtischen Fürsorgerinnen eine günstigere Einreihung in das Verwendungsgruppenschema. Bis dahin waren die Fürsorgerinnen des Jugendamtes in der Gruppe VI und der Tbc-Fürsorge in der Gruppe VII eingereiht. Nach Ablegung der Prüfung war eine Überreihung in die Gruppe V und VI und bei besonders guter Qualifikation in die Gruppe IV möglich. Nach der neuen Regelung erfolgt die Einreihung bei der Aufnahme in die Gruppe V, nach erfolgreicher Zurücklegung des Fürsorgerinnenkurses an der Akademie für soziale Verwaltung in die Gruppe IV und bei besonders guter Qualifikation im Wege der Stellenförderung in die Gruppe III.

Zur Vorsehung des Nachtwachdienstes im Zentralviehmarkt und in der Großmarkthalle wurden 9 Stellen von "Marktaufsehern für den Nachtdienst" in der Gruppe VI geschaffen. Die Marktaufseher für den Nachtdienst wurden in die Monturgruppe 3 eingereiht. Eine Überführung von Marktaufsehern für den Nachtdienst in die Standesgruppe der Marktaufseher ist nur nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung möglich.

Die Bestimmungen über Dienstverpflichtung und Dauer der Probendienstzeit sind dieselben, die bisher für die Nachtwächter in Geltung waren.

In einer Reihe von Fällen wurden Angestellte aus niederen Verwendungsgruppen in höhere Verwendungsgruppen überreicht.

(14 mal) erhöht wurde.

Für die Besetzungsgruppen mit akademischer Vorbildung wurde ein rascheres Vorrücken und eine wesentliche Verbesserung der gesamten Laufbahn durch Abkürzung der Vorrückungsfrist aus der 1. in die 2. Besetzungsstufe der 4. Besetzungsstufe um ein

### B e s o l d u n g .

Das wichtigste Zugeständnis, das die Gemeindeverwaltung den Angestellten machte, war die Zubilligung eines vierzehnten Monatsgehaltens. Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1929 wurden für die in das Gehaltsschema eingereihten Angestellten und Lehrpersonen die bisherigen in der Höhe eines halben Monatsgehaltens angewiesenen Sonderzahlungen am 1. Juni und 1. Dezember auf das Doppelte erhöht. (Gemeinderatsbeschuß vom 27. September 1929). Durch diese Bezugsregelung wurde die seit der letzten Festsetzung der Bezüge eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten sowie die durch das neue Mietengesetz sich ergebende Mehrbelastung berücksichtigt. Von den Vertretern des Personals wurde die Zusage gemacht, an der Reform in Ämtern, Schulen und Hoheitsbetrieben im Verein mit den Dienststellen mitzuwirken.

Mit den der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Hoheitsverwaltung und Lehrern erhielten auch die übrigen Gemeindeangestellten und die Angestellten der städtischen Unternehmungen Sonderzahlungen am 1. Juni und 1. Dezember.

Im Jahre 1930 wurden die Verhandlungen über die bis dahin zurückgestellten Gruppenwünsche abgeschlossen. Mit Gemeinderatsbeschuß vom 25. April 1930 wurden die Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Gemeinde und den Angestellten genehmigt. Die Ansätze der Bezugsstufen der IX. Bezugsklasse des Gehaltsschemas wurden in den untersten Bezugsstufen erhöht, der Anfangsbezug für einen ungelernten Arbeiter beträgt nunmehr 181 S. Im Sonderschema der Gruppe IX, d. i. das Schema der Reinigungsfrauen, wurden die zwei untersten Bezugsstufen gestrichen, wodurch für diese Gruppe der Anfangsbezug auf 176 S (14 mal) erhöht wurde.

Für die Beamtengruppen mit akademischer Vorbildung wurde ein rascheres Vorrücken und eine wesentliche Verbesserung der gesamten Laufbahn durch Abkürzung der Vorrückungsfrist aus der 1. in die 2. Bezugsstufe der 4. Bezugsklasse um ein

Jahr herbeigeführt. Für Angestellte der Akademikergruppen, die sich bereits in den Bezugsklassen 3 und 4 befanden, wirkte sich diese Abkürzung der Vorrückungsfrist infolge Durchrechnung ihrer Gesamtdienstzeit im neuen Gehaltsschema in einer Rangverbesserung um ein Jahr aus.

Den in der Gruppe IIa eingereichten Lehrpersonen und Beamten, das sind unter anderen die Rechnungsbeamten, Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes und Mittelschultechniker, wurde über das Zeitvorrückungsschema hinaus eine Vorrückungsmöglichkeit dadurch gegeben, daß an 70 Beamte und 260 Lehrpersonen, die bereits seit mindestens 2 Jahren den Höchstbezug erhalten hatten, individuelle Gehaltssteigerungen im Ausmaße je einer Stufen-differenz der 4. Bezugsklasse gegeben wurden.

In der Gruppe IX des Gehaltsschemas für die Angestellten der städtischen Unternehmungen wurde die Frist für die Vorrückung von der 7. in die 8. Stufe mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1930 um ein Jahr gekürzt.

Beschluß des Gemeinderates vom 24. November 1930.

Im Bezugsschema der Feuerwehrangestellten wurden die Ansätze der Stufen 1 bis 3 der Lohnklasse II erhöht. Beschluß des Gemeinderates vom 16. Dezember 1930.

Im Jahre 1931 war die Gemeinde durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, gleich den anderen öffentlichen Körperschaften ihren Personalaufwand herabzusetzen. Diese Sparmaßnahmen wurden im Einvernehmen mit der Vertretung des Personales getroffen und sind mit 1. Oktober 1931 in Kraft getreten. Beschluß des Gemeinderates vom 7. Oktober und 6. November 1931.

Die zweimal im Jahre, zum Urlaub und zu Weihnachten fälligen Sonderzahlungen der aktiven Angestellten und Pensionsparteien wurden, soweit sie im Ausmaße eines vollen Monatsbezuges oder von 4 Wochenbezügen festgesetzt waren, um je 25 vom Hundert vermindert. Für die aktiven Angestellten der Hoheitsverwaltung und für die Lehrpersonen wurde die Einschränkung getroffen, daß die Sonderzahlungen dann nicht zu kürzen sind, wenn der schemamäßige Jahresbezug mit den Sonderzahlungen den Betrag von 2800 S nicht übersteigt. Bei den Angestellten der städtischen Unternehmungen und bei den Kollektivverträgern wurde von einer solchen

Einschränkung abgesehen, weil bei diesen Gruppen Bezüge unter dieser Grenze selten sind.

Für die pragmatischen Angestellten und Lehrpersonen sowie für die in die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einbezogenen Kollektivvertragsbediensteten wurden die Pensionsbeiträge um 3 von Hundert der Pensionsbemessungsgrundlage erhöht. Soweit es sich um Kollektivverträger handelt, fließen diese Pensionsbeiträge der Pensionskasse zu. Diese Maßnahme war notwendig, da infolge des fortschreitenden Zuwachses an Pensionsparteiern mit den bisherigen Beiträgen das Auslangen nicht mehr gefunden werden konnte.

Von der Leistung eines Rücklasses sind pensionierte Familienerhalter und elternlose Waisen dann befreit, wenn ihr Pensionsbezug durch den Rücklaß unter 170 S monatlich sinken würde.

Außerdem wurden alle Nebenbezüge einer genauen Überprüfung unterzogen, um Ersparungen zu erzielen. Überstundenleistungen wurden auf das allernotwendigste Ausmaß beschränkt.

#### Kollektivverträge und Sonderregelungen.

Außer in Dienstordnungen und Lehrerdienstgesetzen ist das Dienstrecht der städtischen Arbeiter und Angestellten in einer Anzahl von Kollektivverträgen niedergelegt, die die Gemeinde mit den Gewerkschaften abgeschlossen hat. Da Änderungen der Besoldungsbestimmungen bei den der Dienstordnung unterstellten Angestellten sich in der Regel auch bei den übrigen Angestelltengruppen auswirkten, so waren eine Reihe von Abänderungen der Arbeitsverträge erforderlich.

Die Eigenart der verschiedenen Verwaltungszweige verlangt von Angestellten oft besondere Leistungen, die eine entsprechende Behandlung in den dienstrechtlichen Bestimmungen und in der Entlohnung erfordern. Auch hier kam es zu zahlreichen Änderungen. Alle diese Sonderregelungen darzustellen ginge weit über den Rahmen dieses Berichtes hinaus. Im Folgenden wird eine

schon Baustofflager. Beschluß des Gemeinderates vom 14. Juli 1929.

chronologisch geordnete Übersicht derjenigen Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform gegeben, die Bestimmungen über das Dienstverhältnis zum Gegenstand haben. I vom 8. Juli 1929.

Erhöhung der Entlohnung der Arbeiter des Friedhofbetriebes. Beschluß des G.R.A. I vom 1929.

Sonderzahlungen für die Abteilungsärzte und Anstaltsärzte der Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten im Ausmaß von je 15 vom Hundert eines Monatsbezuges am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres. Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe I (G.R.A. I) vom 7. Jänner 1929.

Sonderzahlungen für Vertragsangestellte im Falle einer Erkrankung. Beschluß des G.R.A. I vom 7. Jänner 1929.

Erhöhung der Barbezüge der geistlichen Krankenpflegerinnen des Krankenhauses der Stadt Wien und des Wiener Versorgungsheimes ab 1. Jänner 1929. Beschluß des G.R.A. I vom 28. Jänner 1929.

Arbeitsvertrag und Dienstordnung des städtischen Autobetriebes. Beschluß des Gemeinderates vom 8. Februar 1929.

Professionistenzulage für Arbeiter der städtischen Werkstätten während ihrer Verwendung im Heizdienste. Beschluß des G.R.A. I vom 18. Februar 1929.

Festsetzung der Entlohnung für die Lehrer an der Fortbildungsschule in der Erziehungsanstalt Eggenburg. Beschluß des G.R.A. I vom 18. Februar 1929.

Schichtzulagen für Bedienstete des städtischen Lastkraftwagenbetriebes, die bei der Instandhaltung der Wagen beschäftigt sind und im Wechseldienst stehen. Beschluß des G.R.A. I vom 11. März 1929.

Abänderung des Arbeitsvertrages der Kanalräumer; der Wochenlohn beträgt ab 28. März 1929 S 68'08 für den unteren Kanalräumer, S 57'88 für den oberen Kanalräumer, die Verwendungszulage S 1'20, die Weihnachtsremuneration wird mit 2 Wochenlöhnen festgesetzt. Die Bediensteten erhalten zur Arbeitskleidung eine Dienstkappe. Beschluß des Gemeinderates vom 12. April 1929.

Vorschußzahlungen an die Lehrer der französischen Sprache, an die nach dem 1. Jänner 1927 in Ruhestand versetzten Lehrpersonen der französischen Sprache und an die Lehrer für Freigegenstände. Beschluß des G.R.A. I vom 27. Mai 1929.

Regelung des Akkordverhältnisses der am städtischen Steinlagerplatz Beschäftigten und Gewährung von Sortierprämien. Beschluß des G.R.A. I vom 10. Juni 1929.

Arbeitsvertrag für Heu- und Strohbinden des Zentralviehmarktes. Beschluß des Gemeinderates vom 14. Juni 1929.

Neufestsetzung der Löhne für das Personal der städtischen Baustoffelager. Beschluß des Gemeinderates vom 14. Juni 1929.

Arbeitsvertrag für die Fahrer, Verkehrs- und Bahnhofsbefugten der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1929.

Abänderung des Anstellungsvertrages für die Angestellten der Gemeindegewache. Beschluß des G.R.A. I vom 8. Juli 1929.

Entlohnung der Saisonarbeiter des Friedhofsbetriebes. Beschluß des G.R.A. I vom 9. September 1929.

Abänderung der Arbeitsverträge I und II der Arbeiter und Arbeiterinnen im städtischen Gaswerk mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1929. Beschluß des Gemeinderates vom 13. September 1929.

Abänderung des Arbeitsvertrages der Arbeiter der städtischen Elektrizitätswerke mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1929. Beschluß des Gemeinderates vom 13. September 1929.

Abänderung des Arbeitsvertrages der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 13. September 1929.

Festsetzung einer einheitlichen Stundengebühr für den Ingenieur-Bereitschaftsdienst. Beschluß des G.R.A. I vom 28. Oktober 1929.

Festsetzung von Bezugsrücklägen für die Benützung von Dienstwohnungen mit Wirksamkeit vom 1. November 1929. Beschluß des G.R.A. I vom 28. Oktober 1929.

Abänderung des Kollektivvertrages der städtischen Leichenbestattung. Beschluß des G.R.A. I vom 18. November 1929.

Abänderung des Kollektivvertrages im städtischen Fuhrwerksbetriebe. Beschluß des Gemeinderates vom 22. November 1929.

Arbeitsvertrag für die Arbeiter der Reparaturwerkstätte der Wassermesseranstalt. Beschluß des G.R.A. I vom 25. November 1929.

Abänderung des Angestelltenvertrages der Gemeindegewache; Festsetzung von Chargenzulagen. Beschluß des G.R.A. I vom 25. November 1929.

Abänderung der Arbeitsverträge I und II der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 13. Dezember 1929.

Einmaliger Vorschuß an die Abteilungsärzte und Anstaltsärzte der Wiener städtischen Humanitätsanstalten im Ausmaß von je 15 vom Hundert eines Monatsbezuges. Beschluß des G.R.A. I vom 16. Dezember 1929.

### 1930.

Herabsetzung der Anfallsfristen für die Urlaubs- und Weihnachtsremuneration der städtischen Bäckereiarbeiter. Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe I (i.d.Folge: G.R.A. I) vom 17. März 1930.

Arbeitsvertrag für die Funktionäre der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 11. April 1930.

des Gemeinderates vom 17. Dezember 1930.

Erhöhung der Zulage für die Leiterinnen der städtischen Kindergärten ab 1. Jänner 1930. Beschluß des G.R.A.I vom 22. April 1930.

Festsetzung der Remuneration für die Erteilung des Fremdsprachunterrichtes an den Hauptschulen. Beschluß des G.R.A. I vom 22. April 1930.

Vorschußzahlungen an die Lehrer der französischen Sprache, an die nach dem 1. Jänner 1927 in Ruhestand versetzten Lehrpersonen der französischen Sprache und an die Lehrer für Freigegegenstände. Beschluß des G.R.A.I vom 22. April 1930.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 wurde die Entlohnung der Horterzieher (innen) mit 220.- Schilling monatlich festgesetzt. Beschluß des G.R.A.I vom 22. April 1930.

Außerdem wurde zugestanden, im Bedarfsfalle Horterzieher und Horterzieherinnen in die Standesgruppen der Erzieher und Kindergärtnerinnen bei Zutreffen der dienstordnungsmäßigen Voraussetzungen zu übernehmen.

Auflassung der Personalzulage für die Kontrollamtsbeamten. Beschluß des Gemeinderates vom 25. April 1930.

Neufestsetzung des Schuhpauschales. Beschluß des Gemeinderates vom 25. April 1930.

Festsetzung eines Wohnungsgeldzuschusses für die Assistenzärzte und Sekundärärzte. Beschluß des Gemeinderates vom 23. Mai 1930.

Neufestsetzung der Überstundenvergütung für das Personal der städtischen Dampfwäscherei. Beschluß des G.R.A.I vom 2. Juni 1930.

Festsetzung einer Entschädigung für die protestantischen und israelitischen Religionslehrer in der Landeserziehungsanstalt Eggenburg. Beschluß des G.R.A. I vom 2. Juni 1930.

Erhöhung des Lehrerhonorars an der Krankenpflegeschule der Stadt Wien in Lainz. Beschluß des G.R.A. I vom 16. Juni 1930.

Bestimmungen über den Anspruch bei Dienstverhinderung, über das Urlaubsausmaß und über die Auflösung des Dienstverhältnisses für nicht hauptberuflich verwendete Vertragsärzte. Beschluß des G.R.A. I vom 14. Juli 1930.

Festsetzung der Betriebszulagen für Bademeister der Strom- und Strandbäder. Beschluß des G.R.A. I vom 14. Juli 1930.

Entlohnung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an der Erziehungsanstalt Klosterneuburg nach den Grundsätzen des n.ö. Landesgesetzes über die Entlohnung der Religionslehrer an Hauptschulen. Beschl. d. G.R.A. I v. 15. Dez. 1930.

Einreihung der Magazineure im Zentrallager des städtischen Wirtschaftsamttes in die Monturgruppe 8 und der Magazinsgehilfen in die Monturgruppe 3. Beschluß des Gemeinderates vom 16. Dezember 1930.

Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag I für Kontroll- und Expeditionsschaffner der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 17. Dezember 1930.

Kollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Brauhaus der Stadt Wien. Beschluß des Gemeinderates vom 17. Dezember 1930.

Jänner 1929 beschlossen, für 1931.

Entlohnung für die Erteilung des Turnunterrichts im Zentralkinderheim. Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe I (i.d.Folge G.R.A. I) vom 26. Jänner 1931.

Abänderung des Arbeitsvertrages der städtischen Elektrizitätswerke mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1930. Beschluß des Gemeinderates vom 20. März 1931.

Zusatzvertrag zu den Arbeitsverträgen I, II und III und Anhang, betreffend die Kurzarbeit bei den städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 20. März 1931.

Festsetzung der Aufnahmebedingungen für die nebenberuflich bestellten Zahnärzte und zahnärztlichen Ordinationsgehilfinnen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten. Beschluß des G.R.A. I vom 23. März 1931.

Vorschußzahlungen an die Lehrer der französischen Sprache, an die nach dem 1. Jänner 1927 in Ruhestand versetzten Lehrpersonen der französischen Sprache und der Lehrer für Freigegenstände. Beschluß des G.R.A. I vom 11. Mai 1931.

Übereinkommen mit der Kongregation der Redemptoristen über die Erteilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule der Wiener Landeserziehungsanstalt in Eggenburg. Beschluß des G.R.A. I vom 22. August 1931.

Einstellung der monatlichen Gebührenzulagen für Kontrollantsbeamte mit 31. August 1931. Beschluß des G.R.A. I vom 21. September 1931.

Herabsetzung der Gebührenzulagen der mit der Vorentscheidung der Gemeinde nach dem Mietengesetz bestellten Beamten. Beschluß des G.R.A. I vom 21. September 1931.

Abänderung des Zusatzvertrages zu den Arbeitsverträgen für das Personal der städtischen Straßenbahnen. Beschluß des Gemeinderates vom 7. Oktober 1931.

Festsetzung von Pensionsbeiträgen von den der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zugrunde zu legenden Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Stadträte und der Bezirksvorsteher mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1931. Beschluß des Gemeinderates vom 7. Oktober 1931.

Finanzen.  
Allgemeines.  
Verwaltungsakademie.

Der Wiener Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 8. Jänner 1929 beschlossen, für die Beamten des Magistrats eine Verwaltungsakademie zu errichten. Die Verwaltungsakademie ist eine Fortbildungsstätte der Beamtenschaft; sie soll der Wissenschaft wie der Praxis in gleicher Weise dienen. Die theoretische Durchdringung der neueren Gesetzgebung unter Führung und Leitung namhafter Fachleute ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Der Unterricht fand in der ersten Zeit des Bestehens an der juridischen Fakultät statt. Später hat die Gemeinde ein eigenes Gebäude für die Verwaltungsakademie gewidmet. Das ehemalige Waisenhaus IX., Galileigasse 8 wurde instandgesetzt und für die Zwecke der Verwaltungsakademie eingerichtet. Der Kostenaufwand für diese Arbeiten stellte sich auf rund 100.000 Schilling. Das neu eingerichtete Gebäude wurde am 16. November 1929 durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Lehrer der Verwaltungsakademie und zahlreicher öffentlicher Funktionäre und leitender Beamter des Magistrates feierlich eröffnet.

Die Kosten für den Betrieb der Verwaltungsakademie trägt die Gemeinde zur Gänze aus eigenen Mitteln. Für die Beamten besteht keine Verpflichtung, die Verwaltungsakademie zu besuchen, andererseits erwerben sie durch den Besuch keine Ansprüche. Der Gewinn des Hörers liegt in der Vermehrung und in der Vertiefung seines fachlichen Wissens. Der Andrang zu den ersten Kursen war sehr groß, sodaß eine beträchtliche Zahl von Angemeldeten nicht berücksichtigt werden konnte.

Im Jahre 1929 wurden 6 Kurse veranstaltet, im Jahre 1930 9 und im Jahre 1931 13 Kurse. Die Kurse wurden im Jahre 1929 von 565 Hörern besucht, im Jahre 1930 von 796 und im Jahre 1931 von 911 Hörern.